



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

dvs*

Deutsche Vernetzungsstelle
Ländliche Räume

ELER in Deutschland

Übersicht über die Nationale Rahmenregelung
und die Programme der Länder

Maßnahmensteckbriefe 2014-2020

**Agrarumweltmaßnahmen
Tierschutzmaßnahmen
Ökolandbauförderung**

mit Hinweisen auf weitere ELER- und
Länderförderungen im Naturschutz

Umwelt und Landschaft



Gefördert durch



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

ELER in Deutschland

Übersicht über die in den Programmen der Länder angebotenen Maßnahmen

Länderübersicht und Maßnahmensteckbriefe

ELER M10 - Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 28 ELER-VO 1305/2013)

ELER M11 - Zahlungen für Ökologischen Landbau (Artikel 29 ELER-VO 1305/2013)

ELER M14 - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Artikel 33 ELER-VO 1305/2013)

**Hinweise auf weitere Förderungen (ELER und Ländermaßnahmen)
im Bereich Naturschutz**

Stand der Programme: Erstgenehmigungen Dez. 2014 - Mai 2015

Korrekturen und Ergänzungen: Sept.15, Okt. 15, Nov2015, Feb 2016, März 2016

Impressum:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
DVS - Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume

Bearbeitung: **Dr. Jan Freese, Simon Keelan**

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Hinweise auf Fehler sind wir dankbar.

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel. +49 / (0)2 28 99 68 45 - 34 77
Fax +49 / (0)2 28 99 68 45 - 33 61
E-Mail: dvs@ble.de oder jan.freese@ble.de
Web: <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de>

Bildnachweis:

Herde Coburger Fuchsschaf in Freihaltung auf einer Streuobstwiese, Okt. 2002, Ökologischer Landbau
© BLE, Bonn, Foto: Dominic Menzler

Gliederung

0. Vorbemerkungen	3
1. Maßnahmenübersicht Agrarumwelt, Tierschutz, Ökolandbau	7
2. Maßnahmensteckbriefe Agrarumwelt, Tierschutz, Ökolandbau	28
Nationale Rahmenregelung	28
Baden-Württemberg	32
Bayern	38
Brandenburg/Berlin	45
Hessen	47
Mecklenburg-Vorpommern	49
Niedersachsen/Bremen	53
Nordrhein-Westfalen	61
Rheinland-Pfalz	65
Saarland	68
Sachsen	69
Sachsen-Anhalt	64
Schleswig-Holstein	81
Thüringen	83
3. Weitere Übersichten	
ÖPUL – Österreichisches Agrarumweltprogramm 2015.....	85
Agrarumweltmaßnahmen Flandern (Belgien).....	86
Agrarumweltmaßnahmen Wallonie (Belgien).....	87
Agrarumweltmaßnahmen Luxemburg.....	88
Agrarumweltmaßnahmen Dänemark.....	88
4. Weitere den Agrarumweltmaßnahmen verwandte Maßnahmen der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik	
Die Nationale Strategie für operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland.....	89

0. Vorbemerkungen

So föderal Deutschland politisch gestaltet ist, so unterschiedlich sind die Bezeichnungen der einzelnen Programme: Ob LPLR, EPLR, PFEIL, EULLE, FILET oder MEPL – gemeint ist immer das gleiche: Entwicklungsprogramm der Länder für den ländlichen Raum. Aus diesen Entwicklungsprogrammen leiten sich die jeweiligen landesspezifischen Richtlinien ab.

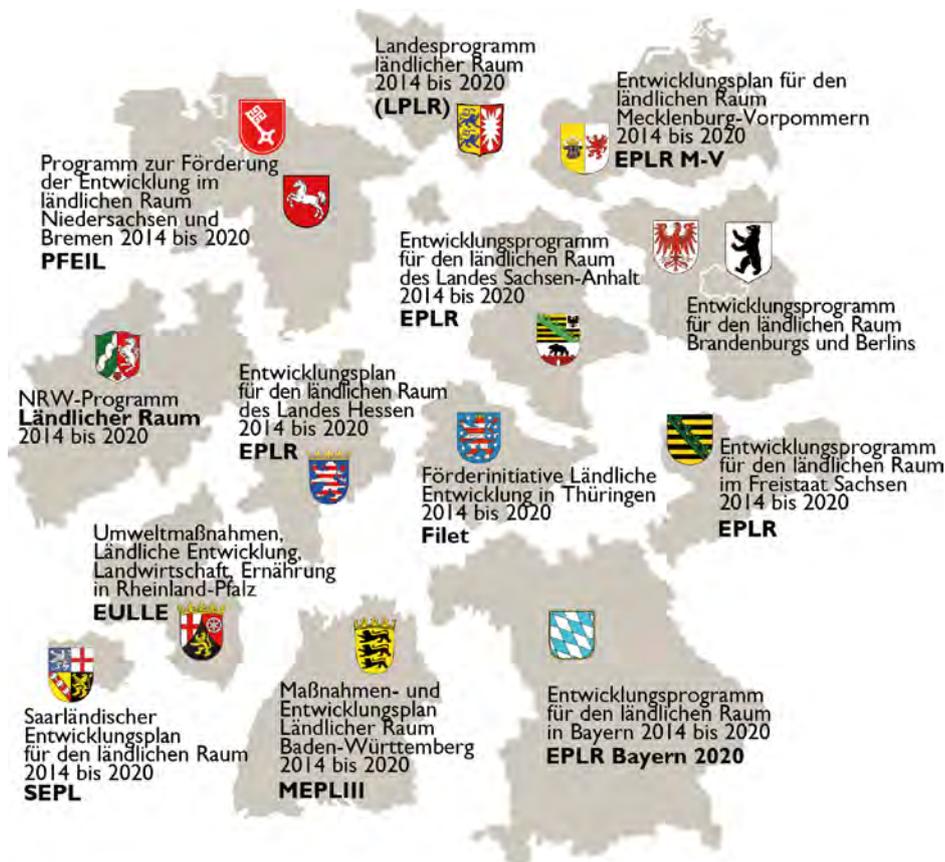


Abb. 1: Die Entwicklungsprogramme der Bundesländer. Quelle: Deutsche Vernetzungsstelle für Ländliche Räume, Bonn 2015

Die nachfolgende Übersicht stellt eine Zusammenfassung von Informationen zu den „ELER-Maßnahmen“

- **Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 28 ELER-VO 2013)**
- **Zahlungen für Ökologischen Landbau (Artikel 29 ELER-VO 2013)**
- **Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Artikel 33 ELER-VO 2013)**

aus der Nationalen Rahmenregelung sowie den Programmen der Bundesländer zur Entwicklung des ländlichen Raums dar. Sie kann insoweit eine präzisere Auslegung der jeweiligen Fördertatbestände und -voraussetzungen auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften der Länder *nicht* ersetzen. Ebenso gibt sie *keinen* Aufschluss darüber, ob eine im EPLR beschriebene Maßnahme auch tatsächlich bereits angeboten wird.

Unterschiede in der Systematisierung sowie der Informationstiefe wurden in den nachfolgenden Ausführungen bewusst nicht ausgeglichen. Wird in den Länderprogrammen bei einzelnen (Teil-) Maßnahmen auf die Nationale Rahmenregelung Bezug genommen, ist dies durch die Formulierung „gem. NRR“ gekennzeichnet (steht als Kurzform für „... wird entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung umgesetzt“).

Die Darstellung ist in zwei Abschnitte untergliedert: Für einen schnellen Überblick enthält die „**Maßnahmenübersicht**“ lediglich die Bezeichnungen der einzelnen Fördermaßnahmen, während in den „**Maßnahmensteckbriefen**“ die Maßnahmen nach Zielen, Fördergegenstand, Zuwendungsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie ggf. Besonderheiten („Zusatzinformation“) zusammenfassend beschrieben werden.

Förderung auf dem Weg zum Akteur

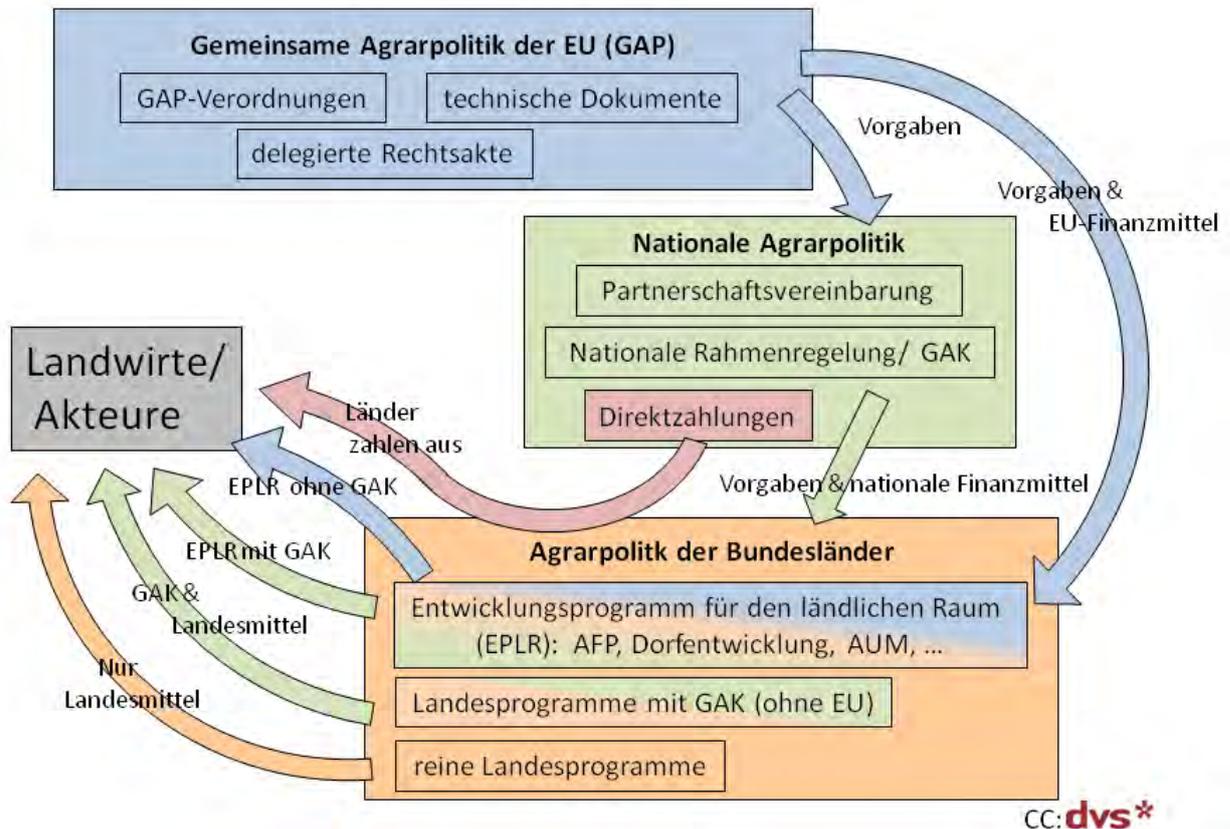
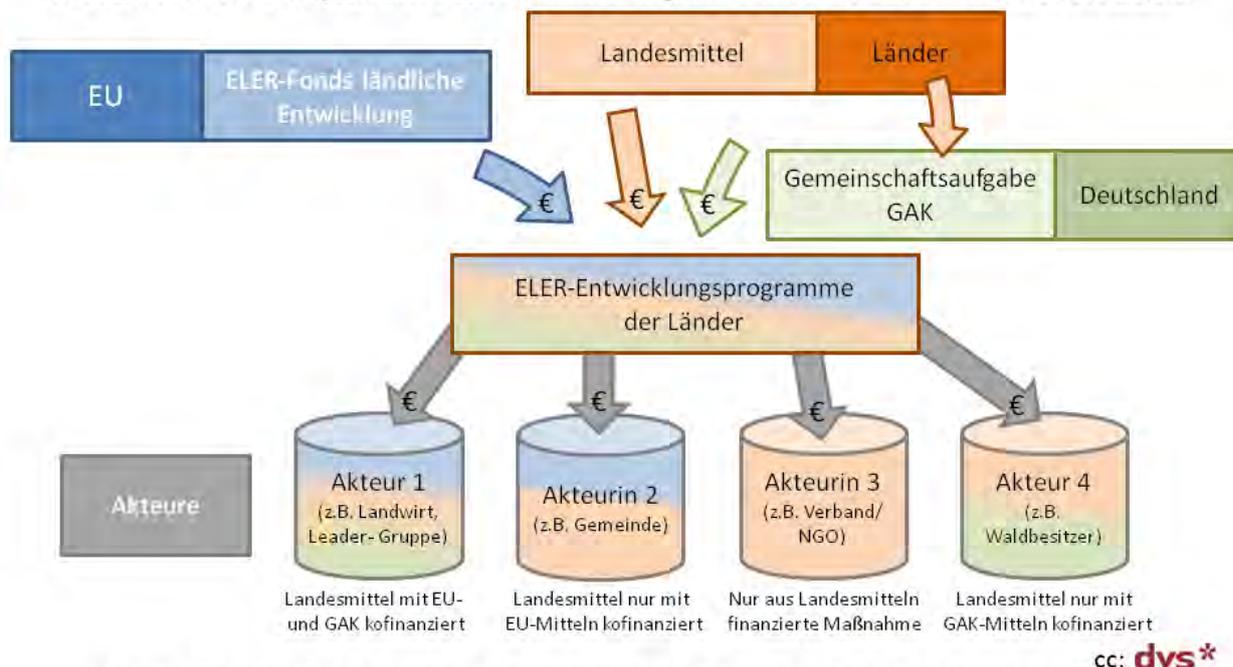


Abb. 2: Vielfalt der Fördermittelwege. Quelle: Deutsche Vernetzungsstelle für Ländliche Räume, Bonn 2015

Agrarumweltmaßnahmen, Kulturlandschaftsprogramme, der Vertragsnaturschutz, die Tierschutzmaßnahmen und die Ökolandbauförderung der Bundesländer sind Bestandteile der Länderprogramme zur Ländlichen Entwicklung. Die besondere Herausforderung beim Verständnis dieser Förderung ist, dass die Programme und Maßnahmen oft in einem anfangs schwer zu durchschauenden Verhältnis zu Bundes- (GAK) und EU-Mitteln (ELER) stehen. Auf allen Ebenen - Bund, EU und Land - werden Vorgaben (Wer kann die Förderung erhalten? Welche Auflagen gibt es?) gemacht. Maßgeblich ist für einen Förderempfänger zwar immer die Förderrichtlinie des Landes und sein Zuwendungsbescheid. Aber diese arbeiten oft mit Bezügen zum geltenden Bundes- und EU-Recht.

Ländliche Entwicklung – der Fördermittelmixer

Mit zusätzlichen Geldtöpfen sind auch zusätzliche Regeln für das Land und die Akteure verbunden!



Akteur 1, z.B. ein Landwirt, nimmt eine Maßnahme in Anspruch, in die Landesmittel, GAK- und EU-Mittel fließen. Eine andere ELER-Maßnahme z.B. für WaldbesitzerInnen verzichtet auf EU-Mittel.

Abb. 3: Auf dem Weg zu den Akteuren mischen sich EU-, Bundes- und Landesmittel auf sehr unterschiedliche Weise.

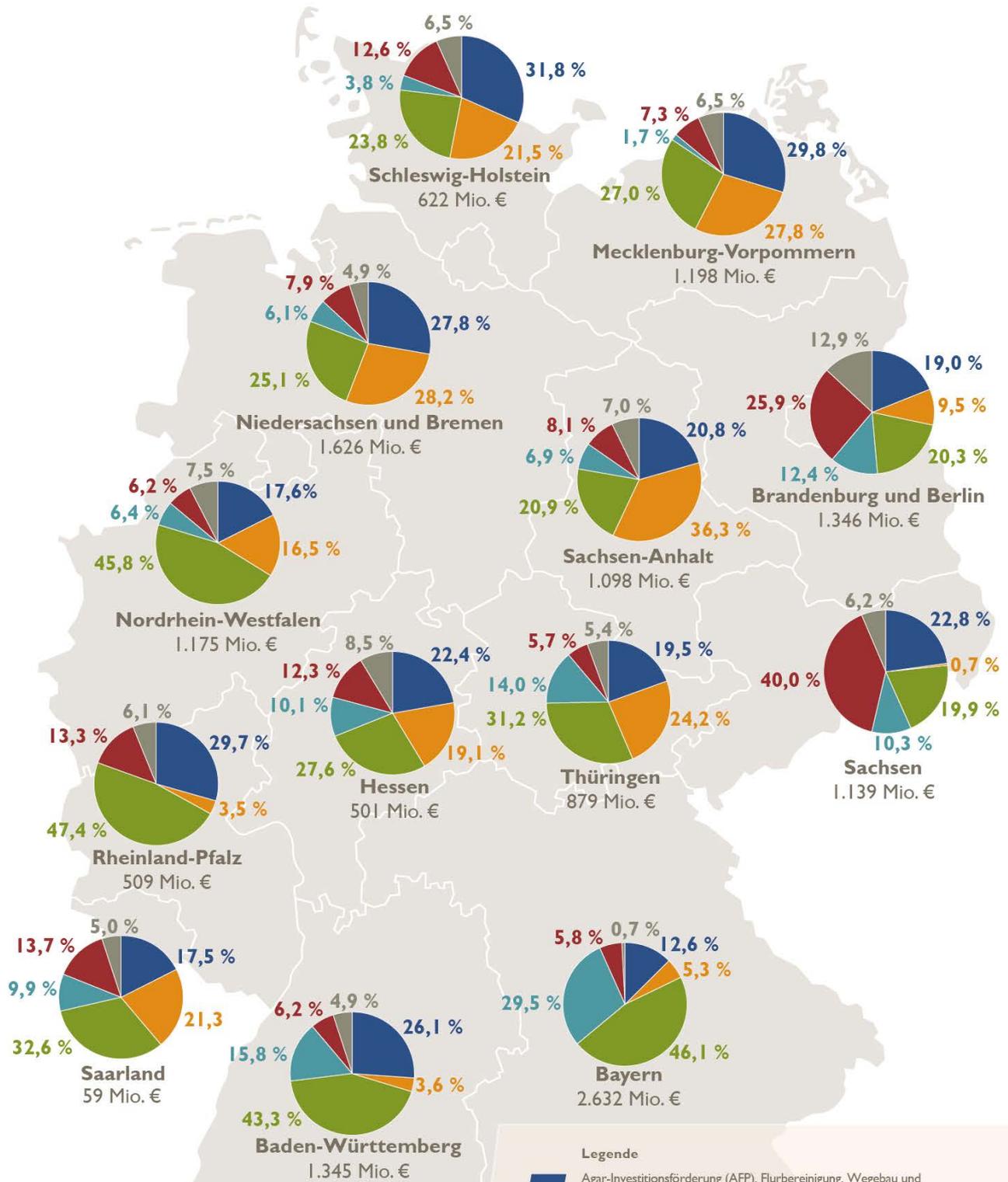
Die Mittelherkunft der Agrarumweltmaßnahmen, Kulturlandschaftsprogramme und des Vertragsnaturschutzes in den Ländern kann von Maßnahme zu Maßnahme variieren (Abb.3). Viele Länder nutzen ELER-Mittel (EU-Gelder), die mit GAK- (Bundesmitteln) und Landesmitteln kombiniert werden. Einzelne Bundesländer nutzen nur EU-Mittel und Landesmittel ohne zusätzliche Bundesfinanzierung. Dies trifft z.B. für alle Vertragsnaturschutzmaßnahmen zu. Eine Besonderheit stellt Hessen dar, dass zusätzlich Agrarumweltmaßnahmen ohne EU-Mittel und außerhalb des ELER finanziert, indem nur Landesmittel oder Landes- und Bundesmittel (GAK) eingesetzt werden. Dieses Verfahren nutzten unterschiedliche Länder schon länger in anderen Förderbereichen der ländlichen Entwicklung, für den Agrarumweltbereich ist dies neu.

Zu beachten ist, dass nicht jedes Jahr jede Agrarumwelt- oder Vertragsnaturschutzmaßnahme (Tierschutzmaßnahmen) angeboten werden muß. Die Termine der Antragstellung für Agrarumwelt (Tierschutzmaßnahmen) variieren von Bundesland zu Bundesland zwischen Oktober des Vorjahres des Maßnahmebeginns bis Mai (im Rahmen des gemeinsamen Flächenantrags).

Stand: Erstgenehmigung der Programme durch die EU-Kommission Dez. bis Mai 2015.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für Hinweise auf Fehler sind wir dankbar.

"Miteinsatz im ELER in Deutschland 2014-2020"



Geplante Budgets (EU- und nationale Mittel ohne Top-ups) nach Maßnahmengruppen.
 Stand: Erstgenehmigung der Programme im Mai 2015
 cc: DVS 2015

Legende

- Agar-Investitionsförderung (AFP), Flurbereinigung, Wegebau und Unternehmensförderung, Information & Beratung (ELER-Artikel 14-19)
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung (ELER-Artikel 20)
- Agrarumwelt-, Ökolandbauförderung und Tierschutz (ELER-Artikel 28,29,33)
- Benachteiligte Gebiete und Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30,31)
- Leader (42ff)
- Weitere Maßnahmen: Forst, Zusammenarbeit, Technische Hilfe (ELER-Artikel 21-26, 34, 35, 51)

1. Maßnahmenübersicht

Nationale Rahmenregelung (NRR)

(i. d. F. d. Genehmigung vom 12.12.2014)

Die NRR enthält ausgewählte Maßnahmen der

GAK - Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Rahmenplan 2014-2018)

Hier:

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste Landwirtschaft (MSL)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbau und Tierschutzmaßnahmen

A. Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landwirtschaft

- 1.0 Erarbeitung von Konzepten zur Zusammenarbeit
- 2.0 Umsetzung und Begleitung von Konzepten zur Zusammenarbeit

B. Ökologischer Landbau und andere besonders nachhaltige gesamtbetriebliche Verfahren

- 1.0 Ökologische Anbauverfahren (ELER-Code: M11.0001 u. ELER-Code: M11.0002)
- 2.0 Emissionsarme und Umwelt schonende Stickstoffdüngung
- 3.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger

C. Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

- 1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau (ELER-Code: M10.0002)
- 2.0 Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter (ELER-Code: M10.0003)
- 3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten
- 4.0 Bereitstellung von Struktur- und Landschaftselementen (ELER-Code: M10.0004)
- 5.0 Klima-, Wasser- und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland

- 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes (ELER-Code: M10.0005)
- 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
- 3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetationen (ELER-Code: M10.0006)

E. Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen

- 1.0 Biologische und biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes
- 2.0 Extensive Obstbestände

F. Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

- 1.0 Sommerweidehaltung
- 2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Weide
- 3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Stroh
- 4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

- 1.0 Pflanzengenetische Ressourcen
- 2.0 Tiergenetische Ressourcen (ELER-Code: M10.0007)

Baden-Württemberg (BW)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 29.05.2015)

Gesamtprogramm Agrarumwelt (FAKT) und Vertragsnaturschutz im ELER**Ackerland (AL) mit den Vorhaben**

- 10.1.1 Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung
- 10.1.2 Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung
- 10.1.7 Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)
- 10.1.18 Herbstbegrünung im Acker/Gartenbau
- 10.1.19 Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau
- 10.1.20 Brachebegrünung mit Blümmischungen
- 10.1.22 Herbizidverzicht im Ackerbau
- 10.1.23 Ausbringung von Trichogramma bei Mais
- 10.1.25 Pheromoneinsatz im Obstbau
- 10.1.29 Winterbegrünung
- 10.1.30 Stickstoffdepotdüngung mit Injektion
- 10.1.31 Precision Farming (im Paket)
- 10.1.32 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till
- 10.1.33 Freiwillige Hoftorbilanz

Grünland (GL) mit den Vorhaben

- 10.1.3 Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung
- 10.1.4 Vertragsnaturschutz - Beweidung
- 10.1.5 Vertragsnaturschutz - Pfliegende Bewirtschaftung
- 10.1.8 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem.MSL)
- 10.1.9 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL
- 10.1.12 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland
- 10.1.26 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/332 NatSchG Biotopen
- 10.1.27 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen
- 10.1.28 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

Sonstige Maßnahmen (SM) mit den Vorhaben

- 10.1.6 Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- 10.1.15 Erhaltung von Streuobstbeständen
- 10.1.16 Weinbausteillagen
- 10.1.17 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel
- 10.1.24 Nützlingseinsatz unter Glas
- 10.1.34 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

**Folgende Maßnahmen werden dem Vertragsnaturschutz zugerechnet
(Teil A der Landschaftspflegerichtlinie - LPR)****Ackerland (AL) mit den Vorhaben**

- 10.1.1 Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung
- 10.1.2 Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung

Grünland (GL) mit den Vorhaben

- 10.1.3 Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung
- 10.1.4 Vertragsnaturschutz - Beweidung
- 10.1.5 Vertragsnaturschutz - Pfliegende Bewirtschaftung

Sonstige Maßnahmen (SM) mit den Vorhaben

- 10.1.6 Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen

Landschaftspflegerichtlinie 2015 (LPR)

Teil A Vertragsnaturschutz

- A1: Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht sowie Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung, pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (auf „Bruttoflächen“)
- A2: Pflege und Entwicklung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (keine "Bruttoflächen")

Teil B Arten- und Biotopschutz

- Artenschutz
Biotopgestaltung und -neuanlage
Biotop- und Landschaftspflege

Teil C Grunderwerb zur Biotopentwicklung/Entschädigung

- C1: Erwerb eines Grundstücks im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme oder eines grundstücksgleichen Rechts durch Dritte
- C2: Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme zum Eigentum des Landes
- C3: Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (Ablösung eines Störfaktors)

Teil D Investitionen

- D1: Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe
- D2: Investition zur in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse
- D3: Investition für Landschaftspflege
- D4: Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung

Teil E Dienstleistungen

- E1: Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur
- E2: Dienstleistung im Rahmen von integrativ wirkendem Naturschutzansatz
- E3: Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur

Informationen Richtlinien und detaillierte Förderbedingungen unter:
<http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/Lde/1962007>

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

• Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW)

Förderfähige Inhalte für Naturparke:

- Entwicklung des Erholungswertes (Art. 20 1e ELER-VO)
- Natürliches Erbe (Art. 20 1f ELER-VO)
- Kulturelles Erbe (Art. 20 1f ELER-VO)
- Sensibilisierung (Art. 20 1f ELER-VO)
- Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung regionaler Produkte (Art. 20 1f ELER-Verordnung)
- Projektkoordination (Art. 35 2i ELER-VO)

Die ELER-Förderung wird nur für Projekte über 10.00€ in Anspruch genommen, andernfalls werden nur Landes- und Bingo-Mittel verwendet.

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz ohne ELER-Kofinanzierung

- Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für **Wasserschutzgebiete**
- Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt (**PLENUM**)
- **Streubstkonzeption**

Bayern (BY)

(i. d. F. d. Genehmigung vom 13.02.2015)

Bayern. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)**1 Ökolandbauförderung**

- B10.Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
- B11.Zuschuss zu den Kontrollverfahren

2 Klima

- B20/21.Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser (GAK)
- B22/23.Extensive Grünlandnutzung (Almen/Alpen)
- B25/26.Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung
- B28.Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonst. sensiblen Gebieten
- B29.Umwandlung v. Al in GL auf Moorstandorten

3 Boden/ Wasser

- B30.Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten
- B34.Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
- B35.Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten
- B36.Winterbegrünung mit Wildsaaten
- B37.Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen
- B38.Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen
- B39.Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserw. sensiblen Gebieten (Kulisse)

4 Biodiversität/Artenvielfalt

- B40.Erhalt artenreicher Grünlandbestände
- B41.Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern
- B44-46.Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen, großkörnigen Leguminosen und alten Kultursorten
- B47.Jährlich wechselnde Blühflächen
- B48.Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

5 Kulturlandschaft

- B50.Extensive Futtergewinnung (Heumilch)
- B51.Mahd von Steilhangwiesen
- B52.Behirtung von Almen und Alpen
- B55.Weinbau in Steil- und Terrassenlagen
- B57.Streuobst
- B58.Extensive Teichwirtschaft
- B59.Struktur- und Landschaftselemente

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz ohne ELER-Kofinanzierung

- **B60.Sommerweidehaltung** (Weideprämie) (ohne ELER aber mit GAK)
- Förderung der Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher **Nutztierrassen** Rind, Schaf, Pferd (finanziert mit GAK und Landesmittel)
- **Bergbauernprogramm** (BBP): bis zu 900€/ha Lichtweidensanierung auf Almen, Investitionsmittelzuschüsse für Almbesitzer
- Förderung von **Grünfüttertrocknungsbetrieben**
- Bayerisches **Sonderprogramm Landwirtschaft** (Landesmittel): Investitionszuschüsse für Kooperationen von Landwirten in Trinkwasserschutzgebieten (finanziert vom Wasserversorger)
- **Schutzgebietsbetreuer** in Naturschutzgebieten (bis 2013 ESF, jetzt Landesprogramm des Naturschutzfonds Bayern)
- **Vertragsnaturschutzprogramm Wald** (nur Landesmittel, 4 Mio €/Jahr)
- **Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie**, bis 2013 ELER, jetzt Landesprogramm: 2,5 Mio€/Jahr für Projekte von Naturparks und 13,5 Mio €/Jahr Landschaftspflegemittel, Naturparke erhalten eine Verwaltungskostenpauschale von 10.000-15.000€/ Jahr
- **Moorschutz** (EFRE)

Brandenburg/Berlin (BB/BE)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung 29.5.2015)

Programm im ELER 2014-2020 - Erste Beantragung möglich Dez. 2015 für 2016

- 10.1.1 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen** (gemäß NRR - M10.0005), Vorgaben zu Nutzungsintensität und Nutzungsterminen in Natura 2000 Gebieten
- 10.1.2 Pflege vom Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten**
- 10.1.3 Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland**
- 10.1.4 Pflege extensiver Obstbestände** (gemäß NRR)
- 10.1.5 Erhaltung Pflanzengenetischer Ressourcen**
- 10.1.6 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen** (gemäß NRR - M10.007)
- 10.1.7 Moorschonende Stauhaltung**

- 11 Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren**

Bis Ende 2014 konnten noch ausgewählte Maßnahmen aus dem KULAP 2007-2013 beantragt und in 2015ff auch noch umgesetzt werden.

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Managementplänen sowie Pflege- und Entwicklungspläne des Naturschutzes (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Pläne und Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung gemäß NRR-GAK M07.0008 (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Natürliches Erbe (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Ausgleich für Nutzungseinschränkungen in Natura2000- und Naturschutzgebieten (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden (Maßnahme M16 nach Artikel 35 ELER-VO)

Hessen (HE)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 12.2.2015)

HALM - Zahlungen im Rahmen des ELER

HALM C.1 M 10 Vielfältige Kulturen im Ackerbau (gemäß NRR - M10.0002) konnte nur 2015 beantragt werden, alle Mittel der Förderperiode 2014-2020 sind bewilligt.

M 11 Ökolandbauförderung (gemäß NRR - M11)

- a) Einführung
- b) Beibehaltung

HALM - Zahlungen ohne ELER-Beteiligung, A und C bis E aber mit GAK**A. Förderung der Zusammenarbeit (erste Projekte 2015 bewilligt)**

- A.1. *Erarbeitung von Konzepten*
- A.2. *Umsetzung und Begleitung von Konzepten*

B. Förderung des ökologischen Landbaus (ELER-Maßnahme)

- B.1. *Ökologischer Landbau*

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

- C.1. *Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Maßnahme mit ELER, Siehe oben)*
- C.2. *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter*
- C.3.1 *Einjährige Blühstreifen/-flächen*
- C.3.2 *Mehrjährige Blühstreifen/-flächen*
- C.3.3 *Gewässer-/Erosionsschutzstreifen*
- C.3.4 *Ackerrandstreifen*
- C.3.5 *Ackerwildkrautflächen (Kulisse)*

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

- D.1. *Grünlandextensivierung – viele Maßnahmenmodule*
- D.2. *Bodenbrüterschutz*
- D.3. *Kennartennachweis (Antragstellung 2016ff möglich)*

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

- E.1. *Pheromoneinsatz im Weinbau*
- E.2. *Erhaltung von Streuobstbeständen*
 - Erhaltungsschnitt
 - Nachpflanzung
- E.3. *Erhaltung des Weinbaus in Steillagen*
 - Hangneigung > 30 % und < 40 %
 - Hangneigung 40 % bis < 45 %
 - Hangneigung ab 45 %

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

- H.1. *Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland*
Nur in Verbindung mit D.1, D.2 oder H.1 - Variante für B.1 Teilnehmer; Prämienhöhe abhängig von Prämienstufe und Kombination
- H.2. *Arten- und Biotopschutz im Offenland*
Maßnahmenindividuelle Kalkulation
 - bis zu 2000 €/ha/Jahr

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz ohne ELER-Kofinanzierung

- Vertragsnaturschutz im Wald (Natura 2000)
- Investivmaßnahmen Arten und Naturschutz (Landesmittel)
- Zucht und Haltung **gefährdeter einheimischer Nutzierrassen** im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen (nach GAK), 200 € je Rind und 30 € je Schaf oder je Ziege (Rotes Höhenvieh, Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Rhönschaf, Coburger Fuchsschaf, Weiße Deutsche Edelziege)

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 13.2.2015)

10.1.a Vielfältige Kulturen im Ackerbau (gemäß NRR: M10.0002)
10.1.b Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (gemäß NRR M10.0005)
10.1.c Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland 2. Extrem nasse Grünlandstandorte 3. Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte 4. Magergrasland und Heiden 5. Renaturierungsgrünland
10.1.d-f Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur gemäß NRR M10.0004
<ol style="list-style-type: none"> 10.1.d Gewässerschutzstreifen 10.1.d Erosionsschutzstreifen 10.1.e Einjährige Blühstreifen oder -flächen 10.1.e Mehrjährige Blühstreifen oder -flächen 10.1.f Schonstreifen an Alleen
10.1.g Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie nützlingsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtungsvarianten im Obstbau 2. Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau 3. Verpflichtungsvarianten Winterbegrünung 4. Verpflichtung zur Biodiversität im Obst- und Gemüsebau
10.1.h Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Grünland

11 Ökolandbauförderung**weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung**

In Planung (Stand 1/2016)

- Vertragsnaturschutz im Wald (Maßnahme M15 nach Artikel 34 ELER-VO)
- Investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert (insb. Kleingewässer, Gehölze, Wasserstandsanhhebung, Freistellungen, Rückbau, Besucherlenkung)(Maßnahme M04 nach Artikel 17 ELER-VO)
- Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren(Maßnahme M04 nach Artikel 17 ELER-VO)
- Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände (Projekte, Lehrpfade, Informationsmaterialien und Fachveranstaltungen) und Umweltbewusstseins in Natura-2000-Gebieten fördern (Studien und Investitionen)(Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung – Fließgewässer gemäß NRR-GAK M07.0008 und Standgewässerentwicklung (Pläne, Maßnahmen, Investitionen) (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)

- Förderung der Infrastruktur der Großschutzgebiete/ Nationalen Naturlandschaften

Niedersachsen/Bremen (NI/HB)

(i. d. F. d. der Erstgenehmigung vom 29.05.2015)

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) – ELER M10	
Gesamtbetriebliche Verpflichtungen	
BV2	Emissionsarme Ausbringung
Ackerbau	
AL1	Anbau vielfältiger Kulturen (2014 bereits für die Förderphase überbucht)
AL2	Winterbegrünung
AL21	Zwischenfrüchte/ Untersaaten*
AL22	Winterharte Zwischenfrüchte*
AL3	Cultantverfahren
AL5	keine Bodenbearb. nach Mais
Blühstreifen, Schonstreifen, Hecken	
BS1	einjährige Blühstreifen –
BS1.1	Grundförderung (mit und ohne Imkerbeteiligung)
BS1.2	Strukturreicher Blühstreifen (mit oder ohne Abstimmung der Lage mit LPV oder UNB)
BS2	mehnjährige Blühstreifen (mit oder ohne Abstimmung der Lage mit LPV oder UNB)
BS3	Schonstreifen Ackerwildkräuter
BS4	Schonstreifen Feldhamster
BS5	Schonstreifen Ortolan
BS6	Schonstreifen Rotmilan
BS7	Grünstreifen Wassererosion
BS7.1	Erosionsschutzstreifen
BS7.2	Gewässerschutzstreife
BS8	Hecke Erosionsschutz
BS9	Hecke Vogelschutz
Grünland	
GL1	Extensive Bewirtschaftung
GL11	Dauergrünland ohne Mineraldünger, später Schnitttermin
GL12	naturschutzgerechte Beweidung (nur Bremen)
GL2	Einhaltung einer Frühjahrsruhe
GL21	Dauergrünland mit Frühjahrsruhe
GL22	naturschutzgerecht
GL 3	Weidenutzung in Hanglagen
GL31	Weidenutzung in Hanglagen
GL32	naturschutzgerecht
GL4	Zusatzförderung in Kulisse Erschwernisausgleich (nur Bremen)
GL5	artenreiches Grünland
GL5.1	Nachweis von 4 Kennarten
GL5.2	Nachweis von 6 Kennarten
GL5.3	Nachweis von 8 Kennarten
Besondere Biotope	
BB1	Besondere Biotope – Beweidung
BB2	Besondere Biotope – Mahd
Nordische Gastvögel	
NG1	Nordische Gastvögel auf Acker
NG2	winterharte Zwischenfrüchte*
NG3	Nordische Gastvögel auf Grünland (außerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)
NG4	Nordische Gastvögel auf Grünland (innerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)
Zahlungen für den Ökolandbau – ELER M11	
BV11	Grundförderung Ökolandbau
BV12	Ökoplus Zusatzförd. Wasserschutz
Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen – ELER M14	
Tierwohlmaßnahme Legehennen	
Tierwohlmaßnahme Mastschweine	

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Natürliches Erbe) (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Nichtproduktive Investitionen für AUKM („spezieller Arten- und Biotopschutz“) (Maßnahme M04 nach Artikel 17 ELER-VO)
- Ausgleichszahlung für Grünland im NATURA 2000 Gebieten und in Naturschutzgebieten (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)
- Kooperationen im Bereich Landschaftspflege und Gebietsmanagement – LaGe (Maßnahme M16 nach Artikel 35 ELER-VO)

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz ohne ELER-Kofinanzierung

- **Klimaschutz durch Moorentwicklung:** EFRE-finanzierte Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren und Entwicklung von Methoden der klimaschonenden Landwirtschaft von Moorböden
- Richtlinie **Landschaftswerte** (EFRE): Naturerlebniseinrichtungen, Besucherlenkung, Konzeptionen (Naturparkpläne etc), Naturschutzprodukte und Partnernetzwerke, Sicherung von Ökosystemdienstleistungen, Biotopvernetzung, Kulturlandschaftserhaltung, Biotopanlage

Nordrhein-Westfalen (NW)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung 2015)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen**Extensive Dauergrünlandnutzung (GAK)****Vielfältige Kulturen im Ackerbau (GAK)****Anlage von Blühstreifen****Anbau von Zwischenfrüchten (GAK)****Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen****Vertragsnaturschutz**

- die naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker
- die Umwandlung von Acker in Grünland
- die Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen
- die Extensivierung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen
- extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte
- die naturschutzgerechte Bewirtschaftung / Pflege spezifischer Grünlandbiotope
- zusätzliche Maßnahmen zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung
- Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen
- die Pflege von Hecken

Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen**Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen****Haltungsverfahren auf Stroh (ohne aber in Anlehnung an GAK)****Sommerweidehaltung (GAK)****Zahlungen für den Ökolandbau****Ackerfläche, Dauergrünlandfläche****Gemüse-/ Zierpflanzenfläche, Dauerkulturen/Baumschulfläche, Unterglasfläche****Kontrollkostenzuschuss****Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung**

- Kulturelles Erbe Naturschutz: Studien, Investitionen, Landerwerb, Informationsmaßnahmen, Pauschalzuschüsse Kopfbäumpflege, Streuobsterhalt (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Ausgleichszahlung für Grünland im NATURA 2000- und in Naturschutzgebieten (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz ohne ELER-Kofinanzierung

- Förderrichtlinie Naturschutz FöNa
- Obstwiesenschutz, Streuobstwiesen, Streuobstberatung, obstgenetische Ressourcen
- Haltungsprämie für Nutztiere aus der Roten Liste

Rheinland-Pfalz (RP)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 29.5.2015)

Nr	Kürzel	Maßnahme
1	OE	Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen
2	UG	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland
3	VN GA	Vertragsnaturschutz Grünland - Artenreiches Grünland
3	VN GAK	Vertragsnaturschutz Grünland - Artenreiches Grünland - Kennarten
3	VN GMW	Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden
3	VN GMWK	Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden - Kennarten
3	VN GUAA	Vertragsnaturschutz Grünland - Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland
4	UAG	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland
5	GSP	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
6	VN AWK	Vertragsnaturschutz Acker - Ackerwildkräuter
6	VN ALA	Vertragsnaturschutz Acker - Lebensraum Acker
7	BUZ	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter
8	SABA	Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau
9	STW	Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau
10	VN WBF	Vertragsnaturschutz Weinberg - Freistellungspflege in Weinbergslagen
10	VN WBO	Vertragsnaturschutz Weinberg - Offenhaltungspflege in Weinbergslagen
11	APV	Alternative Pflanzenschutzverfahren
12	BTW	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau
13	VN SONP	Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst
14	GRS	Anlage von Gewässerrandstreifen (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur)
15	VK	Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (**Natura 2000 Gebiete**) (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO), nur Großvorhaben, Antragsteller ausschließlich das Land RP

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz außerhalb des ELER

- Richtlinie Förderung von **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- Partnerbetrieb Naturschutz

Saarland (SL)

(i. d. F. d. Erstenehmigung vom)

Agrarumweltmaßnahmen

- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (NRR M10.0003)
- Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (NRR M10.0004)
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (umweltgerechte Bewirtschaftung, Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung)
 - Maßnahme gemäß (NRR M10.0005)
 - In Kombinationen in der Pflege extensiver Obstbestände
 - Sonderleistungen
- Förderung extensiver Obstbestände

Ökologischer/biologischer Landbau

- **Einführung**
- **Beibehaltung**

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Nichtproduktive Investitionen zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen (Maßnahme M04 nach Artikel 17 ELER-VO)
- Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)

Sachsen (SN)

(i. d. F. d. Genehmigung Erstgenehmigung 2014)

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM/2015)
Ackerbau
AL1 Grünstreifen auf Ackerland AL2 Streifensaat/Direktsaat AL3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus AL4 Anbau von Zwischenfrüchten AL5a Selbstbegrünte einjährige Brache (jährliche Neuanlage) AL5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache AL5c Mehrjährige Blühflächen AL5d Einjährige Blühflächen (jährliche Neuansaat) AL6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker AL6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur AL7 Überwinternde Stoppel
Grünland
GL1a-c Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung, jährlicher Nachweis von mindestens 4, 6 oder 8 Kennarten GL2a-h Biotopfleghmahd mit Erschwernis GL3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland GL4 Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung GL4a Naturschutzgerechte Hüttehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen GL4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden GL5a-c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung GL5a mindestens zwei Nutzungen pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 01.06. GL5b mindestens zwei Nutzungen pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 15.06. GL5c mindestens eine Nutzung pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 15.07. GL5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Nutzungspause GL5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Staffelmahd
Ökologischer Landbau (ÖBL/2015)
Beibehaltungsprämie Kontrollkostenzuschuß
Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2015)
T1 - Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft T2a - Artenschutz und Lebensräume – Teichbodenvegetation T2b - Artenschutz und Lebensräume - Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen T2c - Artenschutz und Lebensräume - fischfressende Tierarten T3a - Ertragsvorgaben – Zielertrag T3b - Ertragsvorgaben – ohne Nutzung
Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung
<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer in Natura 2000 Gebieten (Maßnahme M01 nach Artikel 14 ELER-VO) • Richtlinie Natürliches Erbe: Nichtproduktive Investitionen zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen (Maßnahme M04 nach Artikel 17 ELER-VO) • Ausarbeitung und Entwicklung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO) • Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)
Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz ohne ELER-Kofinanzierung
<ul style="list-style-type: none"> • Förderrichtlinie Besondere Initiativen • Vorfinanzierungsdarlehen der Sächsischen Aufbaubank

Sachsen-Anhalt (ST)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 16.12.2015)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - MSL
<ul style="list-style-type: none"> • die Anwendung extensiver Produktionsverfahren bei Acker- und bei Dauerkulturen <ul style="list-style-type: none"> ○ MS 31: Vielfältige Kulturen im Ackerbau gemäß NRR M10.0002 ○ Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter gemäß NRR M10.0003 ○ MS 50: Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (nur in Kulissee) ○ MS60-67: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur gemäß NRR M10.0004 ○ MS 80: Förderung extensiver Obstbestände ○ WD 90: Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh • MS 70-73: die extensive Grünlandbewirtschaftung gemäß NRR M10.0003 • die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
2 Freiwillige Naturschutzleistungen - FNL
<ul style="list-style-type: none"> • FN 10,11,12,13: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen • HA 10: Hamstergerechte Ackernutzung (Kulisse) • naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in der Gebietskulisse FNL (Erschwerniszuschlag ohne ELER, nur Landesmittel)
3 Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutzierrassen
<p>Die Agrarumweltmaßnahme Erhaltung tiergenetischer Ressourcen unterstützt den Tierhalter durch jährliche Haltungsprämien in Höhe von 150 €/GVE je weibliches und 200 € je GVE je männliches Zuchttier. Das Tier muss als Zuchttier in einem Zuchtbuch einer nach Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein und regelmäßig zur Zucht genutzt werden. Der Tierhalter verpflichtet sich über mindestens 5 Jahre an der Maßnahme teilzunehmen</p> <p>Förderung der Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutzierrassen gemäß NRR M10.0007</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rheinisch Deutsches Kaltblut/ Altmärker Kaltblut • Schweres Warmblut • Rotvieh Zuchtichtung Höhenvieh • Braune Harzer Ziege • Rhönschaf • Rauhwolliges Pommersches Landschaf • Weiße Hornlose Heidschnucke • Merinofleischschaf • Deutsches Sattelschwein • Leicoma
4 Pflanzengenetische Ressourcen
Förderfähig ist die Stabilisierung des dezentral strukturierten Genbanknetzwerkes Rose am Standort des Europa-Rosariums Sangerhausen

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Hecken und Gehölze als Strukturelemente (Maßnahme M04 nach Artikel 17 ELER-VO)
- Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)

Schleswig-Holstein (SH)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 29.5.2015)

1. Agrarumweltmaßnahmen Ackerbau**10.1.1/2) Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer**

- Winterbegrünung (gemäß M10.0003 NRR)
- Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

10.1.3) Vielfältige Kulturen im Ackerbau (gemäß M10.0002 NRR)**2. Halligprogramm (Teil des Vertragsnaturschutzes)**

Bewirtschaftungsentgelt (Verbot Mineraldüngung; Beschränkung Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Distel- u. Ampferbekämpfung; halligspezifische RGV-Besatzobergrenzen) zuzüglich Mähzuschuss (Mahd ab 1.07.) und Honorierung Gänseweide (Duldung von Anatiden; Staffelung anhand Gänsekot-Umfang u. Verbiss der Grasnarbe); alternativ zu Bewirtschaftungsentgelt ist eine Grünlandbrache ohne Nutzung u. ohne Pflegemaßnahmen möglich (= Salzwiesen-Prämie).

3. Vertragsnaturschutz**10.1.8) Vertragsnaturschutz**

- Weidegang
- Weidewirtschaft
- Weidewirtschaft Moor
- Weidewirtschaft Marsch
- Weidelandschaft Marsch
- Grünlandwirtschaft Moor
- Rastplätze für wandernde Vogelarten
- Kleinteiligkeit im Ackerbau (Nur für Ökobetriebe)
- Ackerlebensräume

4. Ökologische Anbauverfahren

- Einführung
- Beibehaltung
- Vertragsnaturschutz Kleinteiligkeit im Ackerbau

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Investitionen in Naturschutz und Landschaftspflege (Maßnahme M04 nach Artikel 17 ELER-VO)
- Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL) gemäß NRR-GAK M07.0008 (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- NATURA 2000 Prämie (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)
- Kooperationen im Naturschutz: Lokale Aktionen, Naturschutz- und Landschaftsschutzberatung (Maßnahme M16 nach Artikel 35 ELER-VO)

Thüringen (TH)

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 29.5.2015)

Programmteil A - Umweltgerechte Verfahren auf dem Ackerland**A11 – Artenreiche Fruchtfolgen (gemäß NRR M10.0002)**

V11 – Artenreiche Fruchtfolgen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen

A12 – Artenreiche Fruchtfolgen i.V. mit Ö1/Ö2

Entgegen der Planung nicht im ELER enthalten, keine Genehmigung der KOM: A2 – Reduzierung N – Austrag (N Salden)**A3 – Betrieblicher Erosionsschutz****A4 – Naturbetonte Strukturelemente (gemäß NRR M10.0004, ohne Hecken, Baumreihen)**

A411 – Blühstreifen

V411 – Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen

A412 – mehrjährige Blühstreifen

V412 – mehrjährige Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen

A421 – Blühstreifen in Kulissen

V421 – Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen

A422 – mehrjährige Blühstreifen in Kulissen

V422 – mehrjährige Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen

A423 – Schonstreifen

V423 – Schonstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen

A424 – Ackerrandstreifen

A425 - Gewässer- /Erosionsschutzstreifen

V425 - Gewässer- /Erosionsschutzstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen

A5 – Nutzung des Ackerlandes als Grünland**A6 – Rotmilanschutz**

Die Maßnahmen Vxxx können als Greeningmaßnahmen zu den ökologischen Vorrangflächen beitragen. Der Fördersatz ist allerdings entsprechend abgesenkt.

Programmteil G – Umweltgerechte Verfahren auf dem Grünland**G1 – Artenreiches Grünland**

G11 - Artenreiches Grünland 6 Kennarten

G12 – Artenreiches Grünland 4 Kennarten

G2 Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten

G21 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen

G22 - Mahd

G3 Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten

G31 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen

G32 - Mahd

G33 - Hüteschafhaltung mit Schafen/Ziegen

G4 Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten

G41 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen

G42 - Mahd

G5 Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten

G51 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen

G52 - Mahd

G53 - Hüteschafhaltung mit Schafen/Ziegen

G6 Offenlandhaltung

spezielle Mahd-/Weideregime auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen

Programmteil Ö – Ökologischer Landbau

Ö1AG – Ackerland/Grünland - Einführung
Ö1FH – Gemüse-, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen - Einführung
Ö1DK – Dauer- und Baumschulkulturen - Einführung

Ö2AG – Ackerland/Grünland - Beibehaltung
Ö2FH – Gemüse-, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen - Beibehaltung
Ö2DK – Dauer- und Baumschulkulturen - Beibehaltung

Programmteil T – Maßnahme zur Erhaltung genetischer Ressourcen**T – vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen**

Rotes Höhenvieh
Rheinisch-deutsches Kaltblut
Schweres Warmblutpferd
Deutsches Sattelschwein
Rhönschaf
Leineschaf
Thüringer Wald Ziege
Merinolangwollschaf

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) (M 7.1 Pläne, M 7.6 Naturerbe)

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz ohne ELER-Kofinanzierung

- Schutzgebietsbetreuung (Landesprogramm 1Mio €/Jahr)
- Förderung der Teichwirtschaft (Nachfolger der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz), geplant im EFMM (Europäische Fischereifonds)
- Förderung von Moorschutzprojekten über EFRE geplant (Europäische Regionalförderungsfonds)

2. Maßnahmensteckbriefe

Nationale Rahmenregelung (NRR)

(i. d. F. d. Genehmigung vom 17.12.2014)

Umgesetzt national als:

GAK - Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Rahmenplan 2014-2018)

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste Landwirtschaft (MSL)

Diese Regelungen können von Landnutzern nicht direkt beantragt werden. Sie müssen in Landesrecht umgesetzt werden. Sie stellen entsprechend für viele AUM- und KULPA-Maßnahmen der Bundesländer den Rahmen dar.

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbau und Tierschutzmaßnahmen

A. Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste Landwirtschaft

- 1.0 Erarbeitung von Konzepten zur Zusammenarbeit
- 2.0 Umsetzung und Begleitung von Konzepten zur Zusammenarbeit

B. Ökologischer Landbau und andere besonders nachhaltige gesamtbetriebliche Verfahren

- 1.0 Ökologische Anbauverfahren
- 2.0 Emissionsarme und Umwelt schonende Stickstoffdüngung
- 3.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger

C. Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

- 1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- 2.0 Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter
- 3.0 Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten
- 4.0 Bereitstellung von Struktur- und Landschaftselementen
- 5.0 Klima-, Wasser- und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland

- 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes
- 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
- 3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetationen

E. Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen

- 1.0 Biologische und biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes
- 2.0 Extensive Obstbestände

F. Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

- 1.0 Sommerweidehaltung
- 2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Weide
- 3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Stroh
- 4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

- 1.0 Pflanzengenetische Ressourcen
- 2.0 Tiergenetische Ressourcen

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/gak_node.html

12/2015, BMEL 516

Maßnahmen nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“, Umsetzung 2015

Im Oktober 2015 wurde eine Abfrage bei den Ländern durchgeführt, welche Maßnahmen im Rahmen der GAK, dem Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, 2015 programmiert worden sind bzw. angeboten werden.

Die Länder können auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans 2015 – 2018 bis zu **34 Maßnahmen** anbieten. Bei der Abfrage wurde zwischen Maßnahmen, deren Umsetzung innerhalb der GAK (GAK-Mitfinanzierung = Xi) und Maßnahmen deren Umsetzung außerhalb GAK (ohne GAK-Mitfinanzierung = Xa) erfolgte, unterschieden. Hinsichtlich der Fördertatbestände ähneln die Ländermaßnahmen den GAK-Maßnahmen. Abweichungen der Länder von den GAK-Fördersätzen (+/- max. 30 %) sind in der Tabelle verzeichnet. NI und HH sind zusammengefasst dargestellt. Maßnahmen, die erst ab 2016 angeboten werden, sind nicht mit berücksichtigt.

Maßnahmen, die von mindestens 7 Ländern programmiert sind:

B. Ökologischer Landbau und andere besonders nachhaltige gesamtbetriebliche Verfahren

- 1.0 Ökologische Anbauverfahren, in **allen** Ländern (als Xi)

C. Besonders nachhaltige Verfahren des Ackerbaus oder bei einjährigen Sonderkulturen

- 1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau (10 Xi, 1 Xa)
- 2.0 Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (6 Xi, 4 Xa)
- 4.4.3 Blühstreifen (8 Xi, 4 Xa)
- 4.4.4 mehrjährige Blühstreifen (5 Xi, 4 Xa)
- 4.4.8 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (4 Xi, 4 Xa)

D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland

- 2.2.1 Verzicht auf mineralische N-Düngung (9 Xi, 2 Xa)
- 2.2.2 Andere Nutzungseinschränkungen (7 Xi, 3 Xa)
- 2.2.3 Zusätzliche Anforderungen (8 Xi, 3 Xa)
- 3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (4 Xi, 3 Xa)

E. Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen

- 2.2.1 Pflegemaßnahmen bei bestehenden extensiven Obstbeständen (5 Xi, 2 Xa)

F. Besonders nachhaltige und tiergerechte Haltungsverfahren

- 2.0 Tiergenetische Ressourcen (6 Xi, 3 Xa)

Maßnahmen, die in keinem Land programmiert sind:

B. Ökologischer Landbau und andere besonders nachhaltige gesamtbetriebliche Verfahren

- 2.2.1 Verbesserung der Stickstoffeffizienz
- 2.2.2 Ausbringung von mind. 30 % der jährlichen Stickstoffmenge als Wirtschaftsdünger

C. Besonders nachhaltige Verfahren des Ackerbaus oder bei einjährigen Sonderkulturen

- 4.4.5 Schutzstreifen

F. Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

- 2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide
- 4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

Maßnahmen, die nur in einem Land programmiert sind:

Die Maßnahme unter Punkt B, 3.2.3 - Ausweitung der Sperrfrist für die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger, wird nur von SH als GAK-Maßnahme angeboten. NW bietet als einziges Land die Maßnahme F, 3.0 - Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh, als Ländermaßnahme an.

F 1.0 Förderung anbau alter Sorten wird nur in BB gefördert.

Verhältnis GAK- / Ländermaßnahmen

Die Länder BE, BB, HE, MV, NI/HB, SL und TH bieten 9 bis 15 Maßnahmen innerhalb der GAK und 0 bis 2 Maßnahmen als Ländermaßnahmen an.

BY, NW, RP und SN dagegen bieten 9 bis 13 Ländermaßnahmen und höchstens 5 GAK-geförderte Maßnahmen an.

Übersicht über die Anzahl der geförderten Maßnahmen

	Umsetzung innerhalb der GAK (Xi)	Umsetzung außerhalb der GAK (Xa)
BW	6	4
BY	3	11
BE	11	1
BB	11	1
HH	6	0
HE	15	1
MV	10	1
NI/HB	12	0
NW	5	12
RP	4	13
SL	9	0
SN	1	9
ST	7	1
SH	6	0
TH	13	2

Quelle: BMEL 516

Baden-Württemberg

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 29.05.2015)

- **Teilmaßnahmen Vertragsnaturschutz**
- **Teilmaßnahmen FAKT**

Maßnahmen des Vertragsnaturschutz (Teil A der Landschaftspflegeleitlinie -LPR)

Ackerland (AL) mit den Vorhaben

10.1.1 Vertragsnaturschutz – Ackerbewirtschaftung

Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel

- ohne Stickstoffdüngung 590 €
- mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung 350 €
- Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope 370 €

Zulagen Ackerbewirtschaftung

- zum Schutz gefährdeter Arten
 - bei hohem Mehraufwand 340 €
 - bei geringem Mehraufwand 260 €
- Bewirtschaftung in Form von Randstreifen 100 €

Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60) 150 €

10.1.2 Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung

Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel

- ohne Stickstoffdüngung 510 €
- mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung 390 €

Zulagen Bewirtschaftung

- zum Schutz gefährdeter Arten
 - bei hohem Mehraufwand 75 €
 - bei geringerem Mehraufwand 40 €
- gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5- 20% der Fläche
 - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig 60 €
 - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig 90 €
- Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung) 50 €

Grünland (GL) mit den Vorhaben

10.1.3 Vertragsnaturschutz – Grünlandbewirtschaftung

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel

- einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung 310 €
- zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung 400 €
- mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland 440 €
- mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland 410€
- zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung 350 €
- mehr als zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung 310 €

Aufgabe der Grünland-Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope 520 €

Zulagen Bewirtschaftung

- zum Schutz gefährdeter Arten
 - bei hohem Mehraufwand 75 €
 - bei geringerem Mehraufwand 40 €
- gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5- 20% der Fläche
 - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig 60 €
 - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig 90 €
- Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung) 50€

10.1.4 Vertragsnaturschutz – Beweidung

- Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
 - ohne Stickstoffdüngung 510 €
 - mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung 390 €
- Zulagen Bewirtschaftung
 - zum Schutz gefährdeter Arten
 - bei hohem Mehraufwand 75 €
 - bei geringerem Mehraufwand 40 €
 - gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5- 20% der Fläche
 - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig 60 €
 - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig 90 €
 - Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingbereifung) 50 €

10.1.5 Vertragsnaturschutz - Pflegende Bewirtschaftung

Die anfallende Kosten für die erforderlichen Leistungen werden von der Fachbehörde anhand einer vorgegebenen Liste mit klar definierten Standardleistungen ermittelt und im Vertrag zum Vertragsnaturschutz zusammen mit den Leistungen aufgelistet. Diese Liste ist in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) der vertragsschließenden Fachbehörde hinterlegt. (Siehe folgende Liste der Standardleistungen)

Sonstige Maßnahmen (SM) mit den Vorhaben**10.1.6 Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Die anfallende Kosten für die erforderlichen Leistungen werden von der Fachbehörde anhand einer vorgegebenen Liste mit klar definierten Standardleistungen ermittelt und im Vertrag zum Vertragsnaturschutz zusammen mit den Leistungen aufgelistet. Diese Liste ist in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) der vertragsschließenden Fachbehörde hinterlegt. (Siehe folgende Liste der Standardleistungen)

Liste definierter Standardleistungen der Vorhabensarten

10.1.5 Vertragsnaturschutz – Pflegende Bewirtschaftung

10.1.6 Vertragsnaturschutz – Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen

Hektarsätze, Grundlage KTBL und Maschinenringsätze 2015/2016

Nr.	Betrag/ha (Euro)
500 Mähen oder Mulchen	
501 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (<0,75 ha)	175,83
502 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (<0,75 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	240,60
503 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (0,75 bis 1,5 ha) (LPR - Standardsatz)	148,06
504 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (0,75 bis 1,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	222,10
505 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (1,5 - 3,5 ha)	138,81
506 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (1,5 - 3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	203,59
507 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (>3,5 ha)	129,56
508 Mähen mit Schlepper und Kreiselmäherwerk (>3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	194,33
509 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (<0,75 ha)	254,94
510 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (<0,75 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	348,42
511 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (0,75-1,5 ha) (LPR - Standardsatz)	212,45
512 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (0,75-1,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	297,43
513 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (1,5-3,5 ha)	186,96
514 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (1,5-3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	280,43
515 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (>3,5 ha)	169,96
516 Mähen m. Schlepper und Doppelmessermäherwerk (>3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm)	263,44
517 Mähen mit Einachsmäher (<0,3 ha)	936,84
518 Mähen mit Einachsmäher (<0,3 ha und sehr uneben)	1003,44
519 Mähen mit Einachsmäher (<0,3 ha und (Hangneigung 25-57% oder schlecht befahrbar))	976,80
520 Mähen mit Einachsmäher (<0,3 ha und (Hangneigung ü. 57% o. sehr schlecht befahrbar))	1154,40
521 Mähen mit Einachsmäher (0,3 - 0,75 ha)	372,96
522 Mähen mit Einachsmäher (0,3 - 0,75 ha und sehr uneben)	439,56
523 Mähen mit Einachsmäher (0,3 - 0,75 ha und Hangneigung 25-57% oder schlecht befahrbar)	412,92
524 Mähen mit Einachsmäher (0,3 - 0,75 ha und Hangneigung ü. 57% o. sehr schlecht befahrbar)	506,16
525 Mähen mit Einachsmäher (>0,75 ha)(LPR-Standardsatz)	301,92
526 Mähen mit Einachsmäher (>0,75 ha und sehr uneben)	372,96

527	Mähen mit Einachsmäher (>0,75 ha und Hangneigung 25-57% oder schlecht befahrbar)	346,32
528	Mähen mit Einachsmäher (>0,75 ha u. (H.-neigung ü. 57% o. sehr schlecht befahrbar))	426,24
529	Mähen m. Motorsense (Hangneigung 25-65%)	1457,70
530	Mähen m. Motorsense (Hangneigung > 65%)	1898,40
531	Mähen m. Motorsense (1 Hindernis pro 5 qm, H.-neigung 0-25%)	1796,70
532	Mähen m. Motorsense (1 Hindernis pro 5 qm, H.-neigung 25-65%)	1932,30
533	Mähen m. Motorsense (1 Hindernis pro 5 qm, H.-neigung über 65%)	2373,00
534	Mähen m. Motorsense (LPR-Standardsatz)	1186,50
535	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (<0,75 ha, bis 75 dt TM/ha)	164,20
536	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (<0,75 ha, 75-125 dt TM/ha)	205,25
537	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (<0,75 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, bis 75 dt TM/ha)	254,51
538	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (<0,75 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, 75-125 dt TM/ha)	295,56
539	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (0,75-1,5 ha, bis 75 dt TM/ha)(LPR-Standardsatz)	139,57
540	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (0,75-1,5 ha, 75-125 dt TM/ha)	180,62
541	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (0,75-1,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, bis 75 dt TM/ha)	229,88
542	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (0,75-1,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, 75-125 dt TM/ha)	270,93
543	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (1,5-3,5 ha, bis 75 dt TM/ha)	123,15
544	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (1,5-3,5 ha, 75-125 dt TM/ha)	164,20
545	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (1,5-3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, bis 75 dt TM/ha)	213,46
546	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (1,5-3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, 75-125 dt TM/ha)	246,30
547	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (>3,5 ha, bis 75 dt TM/ha)	114,94
548	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (>3,5 ha, 75-125 dt TM/ha)	147,78
549	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (>3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, bis 75 dt TM/ha)	197,04
550	Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (>3,5 ha, 1 Hindernis pro 100 qm, 75-125 dt TM/ha)	238,09
551 Schwaden		
552	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (<0,75 ha, Hangneigung bis 18%)	174,57
553	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (<0,75 ha, H.-neigung 18-40%)	227,70
554	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (<0,75 ha, uneben)	197,34
555	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (0,75-1,5 ha, H.-neigung bis 18%)	121,44
556	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (0,75-1,5 ha, H.-neigung 18-40%)	174,57
557	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (0,75-1,5 ha, uneben)	144,21
558	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (1,5-3,5 ha, H.-neigung bis 18%)	98,67
559	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (1,5-3,5 ha, H.-neigung 18-40%)	144,21
560	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (1,5-3,5 ha, uneben)	121,44
561	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (>3,5 ha, bis H.-neigung 18%)	75,90
562	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (>3,5 ha, H.-neigung 18-40%)	129,03
563	Schwaden m. Schlepper und Kreiselschwader (>3,5 ha, uneben)	98,67
564	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (<0,3 ha, Hangneigung 0-23%)	738,70
565	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (<0,3 ha, H.-neigung 23-55%)	778,75
566	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (0,3-0,75 ha, Hangneigung 0-23%)	275,90
567	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (0,3-0,75 ha, H.-neigung 23-55%)	307,05
568	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (0,75-1,5 ha)(LPR-Standardsatz)	218,05
569	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (0,75-1,5 ha, H.-neigung 23-55%)	244,75
570	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (>1,5 ha, H.-neigung 0-23%)	204,70
571	Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (>1,5 ha, H.-neigung 23-55%)	231,40
572	Schwaden m. Handrechen (<0,5 ha)	508,80
573	Schwaden m. Handrechen (<0,5 ha und sehr uneben)	818,40
574	Schwaden m. Handrechen (>0,5 ha) (LPR-Standardsatz)	367,20
575	Schwaden m. Handrechen (>0,5 ha und sehr uneben)	710,40
576 Pressen		
577	Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse (weniger als 20 dt TM/ha)	93,45
578	Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse (20-38 dt TM/ha)	130,83
579	Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse (38-75 dt TM/ha)(LPR-Standardsatz)	218,05
580	Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse (75-125 dt TM/ha)	423,64
581	Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse (mehr als 125 dt TM/ha)	629,23
582 Bergen		
583	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 2 S., unter 20 dt TM/ha)	142,80
584	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 2 Seiten, 20-38 dt TM/ha)	223,20
585	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 2 Seiten, 38-75 dt TM/ha)	420,00
586	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 2 Seiten, 75-125 dt TM/ha)	816,00
587	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 2 S.n, über 125 dt TM/ha)	1212,00
588	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 1 Seite, unter 20 dt TM/ha)	219,60
589	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 1 Seite, 20-38 dt TM/ha)	348,00
590	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 1 Seite, 38-75 dt TM/ha)	660,00
591	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 1 Seite, 75-125 dt TM/ha)	1308,00
592	Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 1 S, über 125 dt TM/ha)	1956,00
593	Laden mit Schlepper und Ladewagen (<0,75 ha, unter 38 dt TM/ha)	277,50

594	Laden mit Schlepper und Ladewagen (<0,75 ha, 38-75 dt TM/ha)	342,25
595	Laden mit Schlepper und Ladewagen (<0,75 ha, 75-125 dt TM/ha)	499,50
596	Laden mit Schlepper und Ladewagen (0,75-1,5 ha, unter 38 dt TM/ha)	222,00
597	Laden mit Schlepper und Ladewagen (0,75-1,5 ha, 38-75 dt TM/ha)	277,50
598	Laden mit Schlepper und Ladewagen (0,75-1,5 ha, 75-125 dt TM/ha)	434,75
599	Laden mit Schlepper und Ladewagen (1,5-3,5 ha, unter 38 dt TM/ha)	194,25
600	Laden mit Schlepper und Ladewagen (1,5-3,5 ha, 38-75 dt TM/ha)	249,75
601	Laden mit Schlepper und Ladewagen (1,5-3,5 ha, 75-125 dt TM/ha)	397,75
602	Laden mit Schlepper und Ladewagen (>3,5 ha, unter 38 dt TM/ha)	166,50
603	Laden mit Schlepper und Ladewagen (>3,5 ha, 38-75 dt TM/ha)	222,00
604	Laden mit Schlepper und Ladewagen (>3,5 ha, 75-125 dt TM/ha)	370,00
605	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (15 dt TM/ha, 80% TM-Geh., 0,5 km)	404,95
606	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (25 dt TM/ha, 80% TM-Geh., 0,5 km)	654,15
607	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (50 dt TM/ha, 80% TM-Geh., 0,5 km)	1246,00
608	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (100 dt TM/ha, 80% TM-Geh., 0,5 km)	2367,40
609	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (50 dt TM/ha, 20% TM-Geh., 0,5 km)	2367,40
610	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (50 dt TM/ha, 80% TM-Geh., 3 km)	1308,30
611	Mähgut mit Gabel auf Wagen laden und abfahren (50 dt TM/ha, 20% TM-Geh., 3 km)	2554,30
612	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (unter 20 dt TM/ha, <1,3 ha)	400,86
613	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (20-38 dt TM/ha, <1,3 ha)	445,40
614	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (38-75 dt TM/ha, <1,3 ha)	545,62
615	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (75-125 dt TM/ha, <1,3 ha)	801,72
616	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (über 125 dt TM/ha, <1,3 ha)	1057,83
617	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (unter 20 dt TM/ha, über 1,3 ha)	155,89
618	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (20-38 dt TM/ha, über 1,3 ha)	211,57
619	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (38-75 dt TM/ha, über 1,3 ha)	334,05
620	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (75-125 dt TM/ha, über 1,3 ha)	668,10
621	Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (über 125 dt TM/ha, über 1,3 ha)	924,21
622	Transport	
623	Abtransport des Mähgutes mit Schlepper und Kipper (bis 1,5 km)	57,04
624	Abtransport des Mähgutes mit Schlepper und Kipper (1,5 bis 2,5 km)	114,08
625	Abtransport des Mähgutes mit Schlepper und Kipper (2,5 bis 3,5 km)	171,13
626	Abtransport des Mähgutes mit Schlepper und Kipper (3,5 bis 4,5 km)	228,17
627	Abtransport des Mähgutes mit Schlepper und Kipper (mehr als 4,5 km)	285,21
628	Zuschlag bei Zwillings- oder Terrabereifung; Stundensatz; muss aufaddiert werden	25,00
629	Entsorgung des Mähgutes	
630	Entsorgung des Mähgutes	85,00

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)**STAND 01.05.2015**
GEPLANTER FÖRDERSATZ**Umweltbewusstes Betriebsmanagement**

A 1	Fruchtartendiversifizierung (mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge)	75 €/ha AF
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha*)

Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft u. besonders geschützter Lebensräume im Grünland

B 1.1	DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	Bewirtschaftung bestimmter DGL-Flächen ohne N-Düngung ab 0,3 RGV/ha DGL	150 €/ha GL
B 3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	230 €/ha GL
B 3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	260 €/ha GL
B 4	Extensive Nutzung von §30/32-Biotopen	280 €/ha GL
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen	280 €/ha GL
B 6	Messerbalkenschnitt auf artenreichem DGL / Biotopen / FFH	50 €/ha GL

Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen

C 1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	Vorderwälder Rind – Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh alter Zuchtrichtung – Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh alter Zuchtrichtung – Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh alter Zuchtrichtung – Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	Altwürttemberger / Schwarzwälder Fuchs – Stute	120 €/Stute
C 3	Altwürttemberger / Schwarzwälder Fuchs – Hengst	250 €/Hengst
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Muttersau	160 €/Sau
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Zuchteber	160 €/Eber

Ökologischer Landbau / Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb

D 1	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel	190 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Acker / Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker / Grünland	230 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 € / Betrieb)	60 €/ha

Umweltschonende Pflanzenerzeugung u. Anwendung biologischer / biotechnischer Maßnahmen

E 1.1	Begrünung im Acker / Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker / Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	60 €/ha
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha

Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

F 1	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	N-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
F 3	Precision Farming	80 €/ha
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	120 €/ha
F 5	Freiwillige Hoftorbilanz (max. 180 €/Betrieb)	20 €/ha

Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

G 1.1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegstufe	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegstufe	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe	50 €/100 erzeugte Tiere

*) Für Dauergrünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird

Informationen Richtlinien und detaillierte Förderbedingungen unter:
<http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser>

Landschaftspflegerichtlinie 2015 (LPR)**1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung**

- 1.1 Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung 590 €/ha
- 1.2 Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung 350 €/ha
- 1.3 Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope 370 €/ha

2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- 2.1 ohne Stickstoffdüngung 510 €/ha
- 2.2 mit angepasster Stickstoffdüngung 390 €/ha

3. Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- 3.1 einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung 310 €/ha
- 3.2 zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung 400 €/ha
- 3.3 mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland 440 €/ha
- 3.4 mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland 410 €/ha
- 3.5 zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung 350 €/ha
- 3.6 mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung 310 €/ha
- 3.7 Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope 520 €/ha

4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln

- 4.1 Hüteweidung - ein bis zwei Weidegänge 360 €/ha
- 4.2 Hüteweidung - mehr als zwei Weidegänge 550 €/ha
- 4.3 Extensive Standweide 250 €/ha
- 4.4 Koppelweide 310 €/ha

5. Zulagen Ackerbewirtschaftung

- 5.1 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
 - 5.1.1 bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand 340 €/ha
 - 5.1.2 bei geringerem Arbeits- und Beratungsaufwand 260 €/ha
- 5.2 Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen 100 €/ha
- 5.3 Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60) 150 €/ha

6. Zulagen Grünlandbewirtschaftung

- 6.1 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
 - 6.1.1 bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand 75 €/ha
 - 6.1.2 bei geringerem Arbeits- und Beratungsaufwand 40 €/ha
- 6.2 Gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5 - 20 % der Fläche
 - 6.2.1 Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig 60 €/ha
 - 6.2.2 Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig 90 €/ha
- 6.3 Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung) 50 €/ha
- 6.4 Mechanische Nachpflege (bei Beweidung) 85 €/ha
- 6.5 Ziegen mitführen bei Hüteweidung 150 €/ha
- 6.6 Ziegen mitführen bei Koppelweidung/Standweide 150 €/ha

Informationen Richtlinien und detaillierte Förderbedingungen unter:
<http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/,Lde/1962007>

Weitere Förderangebote ohne ELER-Beteiligung in BW u.a.

- Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete
- Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt (PLENUM)
- Streuobstkonzeption

Bayern

(i. d. Fassung der Erstgenehmigung vom 27.2.2015)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Auswahl Genereller Hinweise

- Allgemeine Pflichten: CC und verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts
- Eine von Jahr zu Jahr unterschiedliche Anzahl Hektar gem. Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist bei den im Folgenden aufgeführten Vorhabenarten zulässig:
 - Winterbegrünung
 - Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen
 - Jährlich wechselnde Blühflächen
- Aufgrund des Verbots der Doppelförderung können die nachfolgenden Prämien gekürzt werden z.B. wenn Maßnahmen kombiniert werden (siehe Kombinationstabelle), gleichzeitig Ökolandbau beantragt ist, die Maßnahmen ins Greening eingebracht werden oder es entsprechende Auflagen z.B. aus Schutzgebietsverordnungen oder dem Erosionskataster gibt.
- Die Kombinationsmöglichkeiten mehrerer KULAP, VPN und weiterer Maßnahmen (Ökolandbau, Erschwernisausgleich, etc) sind im einzelnen dem Informationsblatt Agrarumweltmaßnahmen zu entnehmen
- Da **Förderkriterien** Zugangsbedingungen zum Erhalt der Zuwendung sind, haben sie keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung.
- **Verpflichtungen** zu den jeweiligen Maßnahmen sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt. Sie stellen die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme dar und sind Grundlage für die kalkulierte Höhe der Zuwendung.
- **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben *keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung*. Sie sind ebenfalls zu den einzelnen Maßnahmen in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt. Zu den sonstigen Auflagen zählen auch die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen
- Die KULPA-Förderung ist einer **Degression** unterworfen: über 100ha: Kürzung um 10%, über 200ha: Kürzung um 20% der Fördersumme

Aktuelle Fassungen der Informationen, Hinweise, Merkblätter und Richtlinien:
<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001007/index.php>

Weitere Förderangebote ohne ELER-Beteiligung in BY u.a.

- B60. **Sommerweidehaltung** (Weideprämie) (nicht mit ELER)
- Förderung der Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher **Nutztierrassen** (Rind, Schaf, Pferd) (finanziert über GAK und Bayern)
 - 25-30€ Tier für ausgewählte Schafrassen
 - 50-250 €/ Tier ausgewählter Milchkuhrassen
 - 90 €/ Tier für ausgewählte Mutterkuhrassen
 - 250-300 €/ Zuchttier bestimmter Kuhrassen
 - 250 €/Zuchttier bestimmter Pferderassen
- **Bergbauernprogramm** (BBP): bis zu 900€/ha Lichtweidensanierung auf Almen, Investitionsmittelzuschüsse für Almbesitzer
- Förderung von **Grünfüttertrocknungsbetrieben**
- Bayerisches **Sonderprogramm Landwirtschaft** (Landesmittel): Investitionszuschüsse für
 - Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls
 - Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen
 - Technische Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung
 - Witterungsschutzeinrichtungen
- Kooperationen von Landwirten in Trinkwasserschutzgebieten (finanziert vom Wasserversorger)
- **Schutzgebietsbetreuer** in Naturschutzgebieten (bis 2013 ESF, jetzt Landesprogramm des Naturschutzfonds Bayern)

- **Vertragsnaturschutzprogramm Wald (nur Landesmittel, 4 Mio €/Jahr)**
- **Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie, bis 2013 ELER, jetzt Landesprogramm: 2,5 Mio€/Jahr für** Projekte von Naturparks und 13,5 Mio €/Jahr Landschaftspflegemittel, Naturparke erhalten eine Verwaltungskostenpauschale von 10.000-15.000€/ Jahr
- **Moorschutz (EFRE)**

1 – Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)**B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb**

- Ackerland und Grünland 273 €/ha
- gärtnerisch genutzte Flächen 468 €/ha
- Dauerkulturen 975 €/ha

Fördersätze für Neueinsteiger (1. und 2. Jahr):

- Ackerland und Grünland 350 €/ha
- gärtnerisch genutzte Flächen 915 €/ha
- Dauerkulturen 1.250 €/ha

B11 – Zuschuss für Kontrollverfahren 35 €/ha für max. 15 ha**Klimaschutz**Grünland betriebszweigbezogen**Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser**
mit Verzicht auf Mineraldüngung

- B20 (max. 1,40 GV/ha HFF) 169 €/ha
Almen/Alpen 80 €/ha
- B21 (max. 1,76 GV/ha HFF) 120 €/ha
Almen/Alpen 55 €/ha

Mindestviehbesatz 0,3 RGV/ha HFF

auf Almen und Alpen (Maßnahmen nur auf Flächen mit NC 455 möglich)

- B22 (max. 1,40 GV/ha HFF) 80 €/ha
- B23 (max. 1,76 GV/ha HFF) 55 €/ha

Mindestviehbesatz 0,10 RGV/ha HFF

Grünland und Acker**B25/B26 – Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung**

- Injektions- und Schleppschuhverfahren
- Bei Eigenmechanisierung max. 18 m³/GV oder KW_{el} bei Biogasanlagen (B25)
- max. 54 €/ha 1,50 €/m³

Acker einzelflächenbezogen**B28 – Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten**
370 €/ha**B29 (in der Gebietskulisse Moore)** 570 €/ha**Boden- und Wasserschutz**Grünland einzelflächenbezogen**B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten**
mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz

350 €/ha

Acker einzelflächenbezogen**B34 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen**
920 €/ha Grünstreifen¹⁾**B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten**70 €/ha³⁾

bei Kombination mit B10 40 €/ha

B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten120 €/ha¹⁾

bei Kombination mit B10 90 €/ha

B37 – Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen

100 €/ha

bei Kombination mit B10 70 €/ha

B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen

150 €/ha

bei Kombination mit B10 120 €/ha

B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten

250 €/ha

bei Kombination mit B10 125 €/ha

Quelle: Maßnahmenübersicht des Bayr. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Stand 2015

Biodiversität – Artenvielfalt	Kulturlandschaft
<p><u>Grünland</u> einzelflächenbezogen</p> <p>B40 – Erhalt artenreicher Grünlandbestände 250 €/ha</p> <p>B41 – Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern 250 €/ha</p>	<p><u>Grünland</u></p> <p>B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie) bei 4 Monaten Weidezeit 50 €/GV <i>Antragstellung Mehrfachantrag 2015</i></p>
<p><u>Acker</u> betriebszweigbezogen</p> <p>B44 – Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen (Leguminosen) 85 €/ha²⁾ bei Kombination mit B10 50 €/ha</p> <p>B45 – Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen 120 €/ha²⁾ bei Kombination mit B10 70 €/ha</p> <p>B46 – Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten 120 €/ha²⁾ bei Kombination mit B10 70 €/ha</p>	<p><u>Grünland</u> betriebszweigbezogen</p> <p>B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung nur in Verbindung mit B10, B20 und B21 100 €/ha</p>
<p><u>Acker</u> einzelflächenbezogen</p> <p>B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen 600 €/ha Blühflächen¹⁾</p> <p>B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur bis EMZ 5000 600 €/ha¹⁾ je weitere 100 EMZ +15 €/ha</p> <p>B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen einschl. 0,20 €/m² für das Konzept 2,70 €/m² <i>Antragstellung Sommer 2015</i></p>	<p><u>Grünland</u> einzelflächenbezogen</p> <p>B51 – Mahd von Steilhangwiesen bei Hangneigung 30 – 49 % 450 €/ha bei Hangneigung ab 50 % 650 €/ha</p> <p>B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen ständige Behirtung erschlossener Almen und Alpen 30 €/ha nichterschlossene Almen und Alpen 50 €/ha Zuschlag für die ersten 30 Hektare 30 €/ha</p>
	<p>B55 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen je nach Erschwernisstufe 1.300/2.400/3.500 €/ha</p> <p>B56 – Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen 100 €/m² sichtbare Mauer <i>Antragstellung Sommer 2015</i></p> <p>B57 – Streuobst 8 €/Baum</p> <p>B58 – Extensive Teichwirtschaft 200 €/ha Teichfläche</p> <p>B59 – Struktur- und Landschaftselemente Flächenbereitstellung 25 €/ar²⁾ <i>Antragstellung Winter 2015/2016</i></p>

Quelle: Maßnahmenübersicht des Bayr. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Stand 2015

Zuwendungsempfänger sind

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche;
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen;
- Alm- und Weidegenossenschaften.
- Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.
- bei der Maßnahme B58 „Extensive Teichwirtschaft“ Bewirtschafter von Teichen unabhängig von der Größe der Teichfläche;

2 – Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwernisausgleich (VNP/EA)

1. Biotoptyp „Acker“

Grundleistungen

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11 420,- €/ha

Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras und Klee-Luzerne-Gemisch, keine Untersaat; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen sowie Brachlegung jeweils max. einmal zulässig; Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis 30.06.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – H12-H14

Bewirtschaftungsruhe 15.03 bis einschl. 31.08. Ackerlagen:

- EMZ bis 2500 – H12 245,- €/ha
- EMZ ab 2501-3500 – H13 445,- €/ha
- EMZ ab 3501 – H14 700,- €/ha

Zusatzleistungen (0.1 oder 0.2 und 0.3)

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung – N11 180,- €/ha

0.2 Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist) – N12 130,- €/ha

0.3 Erschwernisse

- W01-W06 Einzelkriterien zw. 30,- bis 220,- €/ha
- Erhalt von Streuobstäckern – W07 8,- €/Baum**
- Stoppelbrache als Einzelleistung – H15 130,- €/ha**

2. Biotoptyp „Wiesen“ – Erschwernisausgleich für Feuchtflächen

Grundleistungen

2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen – H20 370,- €/ha

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H21-H26, F22-F26

– Schnittzeitpunkte:

- 01.06. – H21 230,- €/ha
- 15.06. – H22/F22 320,- €/ha
- 01.07. – H23/F23 350,- €/ha
- 01.08. – H24/F24 375,- €/ha
- 01.09. – H25/F25 425,- €/ha

– Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08. H26/F26 390,- €/ha

2.2 Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen - H29

Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 01.08. 300,- €/ha

2.3 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – H30 Erhaltung von 6 Kennarten 320 €/ha

Zusatzleistungen (0.1 oder 0.2 und 0.3)

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – N21 150,- €/ha als Einzelleistung – H27 350,- €/ha

0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – N22 90,- €/ha

0.3 Erschwernisse

- W02-W04, W08-W17 Einzelkriterien zw. 20,- bis 680,- €/ha
- Erhalt von Streuobstwiesen – W07 8,- €/Baum**
- als Einzelleistung – H28 8,- €/Baum**

3. Biotoptyp „Weiden“Grundleistungen**3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H/F31-H/F33**

A Beweidung durch Schafe, Rinder, inkl. Wasser-büffel, Pferde inkl. Esel – H31/F31 310,- €/ha

B Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen – H32/F32 150,- €/ha

C Beweidung durch Ziegen – H33/F33 500,- €/ha

Zusatzleistung

0.3 Erschwernisse – W18-W19 Einzelkriterien zw. 50,- bis 70,- €/ha

4. Biotoptyp „Teiche“Grundleistungen**4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – H41-H44**

Die Verlandungszone einschließlich der Schwimm-blatt- und Submersvegetation ist zu erhalten.

– Variante 1: Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt; Zufütterung mit Getreide u. Leguminosen zulässig; Abfischen jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres.

– Variante 2: Verzicht auf Zufütterung (keine Besatzvorgaben)

Prämien je nach Anteil der Verlandungszone:

Stufe A: bis 25 %

Var. 1, Stufe A: – H41 490,- €/ha

Var. 2, Stufe A: – H42 490,- €/ha

Stufe B: über 25 %

Var. 1, Stufe B: – H43 530,- €/ha

Var. 2, Stufe B: – H44 530,- €/ha

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten – H45 590,- €/haZusatzleistungen

0.3 Erschwernisse – W20-W21 Einzelkriterien zw. 30,- bis 40,- €/ha

Zuwendungsempfänger für den Vertragsnaturschutz sind

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche;
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen;
- Alm- und Weidegenossenschaften.
- Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften.
- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten,
- sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche) bewirtschaften.
- bei den Maßnahmen zum „Biotoptyp Teiche“ (VNP) Bewirtschafter von Teichen einschließlich deren Zusammenschlüsse (einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBehG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten) unabhängig von der Größe der Teichfläche.

Bayern 2014ff: Top-up AUM: 0,4 Mio € für Landbewirtschafter die keine Landwirte sind im VN

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm – Verpflichtungszeitraum 2015 – 2019
– Maßnahmenübersicht –

Ziel	Grundleistungen:	Ziel	Grundleistungen:	Ziel	Grundleistungen:	Ziel	Grundleistungen:
<p>1. Biotoptyp Acker</p> <p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen auf Ackerstandorten (insb. für Feldbrüter und Ackerwildkräuter).</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11 Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee, Klee-Gras, Luzerne, Ackergras und Klee-Luzerne-Gemisch, keine Ackerensaat, mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Kormerleguminosen sowie Brachlegung, jeweils max. einmal zulässig; Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis 30.06.</p> <p>1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – H12-H14 Bewirtschaftungsruhe 15.03 bis einschl. 31.08. Ackergras: - EMZ bis 2500 – H12 245,- €/ha - EMZ ab 2501-3600 – H13 445,- €/ha - EMZ ab 3601 – H14 700,- €/ha</p>	<p>2. Biotoptyp Wiesen</p> <p>inkl. Erschwernisausgleich</p> <p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung von naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesenlebensräumen bzw. -lebensraumtypen.</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>2.0 Umwandlung von Ackerland in Wiesen – H20 370,- €/ha</p> <p>2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H21-H26, F22-F26 – Schnittpunkte: 01.06. – H21 230,- €/ha 15.06. – H22/F22 320,- €/ha 01.07. – H23/F23 350,- €/ha 01.08. – H24/F24 375,- €/ha 01.09. – H25/F25 425,- €/ha – Mähd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08. H26/F26 390,- €/ha</p> <p>2.2 Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen - H29 Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 01.08. 300,- €/ha</p> <p>2.3 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – H30 Erhaltung von 6 Kernarten 320,- €/ha</p>	<p>3. Biotoptyp Weiden</p> <p>inkl. Erschwernisausgleich</p> <p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen durch extensive Weidenutzung.</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H/F31-H/F33 A. Beweidung durch Schafe, Rinder, inkl. Wasserbüffel, Pferde inkl. Esel – H31/F31 310,- €/ha B. Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen – H32/F32 150,- €/ha C. Beweidung durch Ziegen – H33/F33 500,- €/ha</p>	<p>4. Biotoptyp Teiche</p> <p>Ziel Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone oder als Lebensräume von endemischen oder gefährdeten Arten.</p>	<p>Grundleistungen:</p> <p>4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – H41-H44 Die Verlandungszone einschließlich der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten. – Variante 1: Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt. Zufütterung mit Getreide u. Leguminosen zulässig. Aufwischen jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres. – Variante 2: Verzicht auf Zufütterung (keine Besatzvorgaben) Prämien je nach Anteil der Verlandungszone: Stufe A: bis 25 % 490,- €/ha Var. 1. Stufe A: – H41 490,- €/ha Var. 2. Stufe A: – H42 490,- €/ha Stufe B: über 25 % 530,- €/ha Var. 1. Stufe B: – H43 530,- €/ha Var. 2. Stufe B: – H44 530,- €/ha</p> <p>4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten – H45 590,- €/ha</p>
<p>0.1 Verzicht auf jegliche Düngung – N11 180,- €/ha</p> <p>oder</p> <p>0.2 Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist) – N12 130,- €/ha</p> <p>und</p> <p>0.3 Erschwernisse – W01-W06 Einzelkriterien zw. 30,- bis 220,- €/ha</p> <p>Erhalt von Streuobstäckern – W07 8,- €/Baum</p> <p>Stoppelbrache als Einzelleistung – H15 130,- €/ha</p>	<p>Zusatzleistungen:</p>	<p>0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel – N21 150,- €/ha als Einzelleistung – H27 350,- €/ha</p> <p>oder</p> <p>0.2 Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chem. Pflanzenschutzmittel – N22 90,- €/ha</p> <p>und</p> <p>0.3 Erschwernisse – W02-W04, W08-W17 Einzelkriterien zw. 20,- bis 680,- €/ha</p> <p>Erhalt von Streuobstwiesen – W07 8,- €/Baum</p> <p>als Einzelleistung – H28 8,- €/Baum</p>	<p>Zusatzleistungen:</p>	<p>0.3 Erschwernisse – W18-W19 Einzelkriterien zw. 50,- bis 70,- €/ha</p>	<p>Zusatzleistungen:</p>	<p>0.3 Erschwernisse – W20-W21 Einzelkriterien zw. 30,- bis 40,- €/ha</p>	<p>Zusatzleistungen:</p>

VANP-Maßnahmen sind mit Ausnahme der Maßnahmen H11 (nur im Brachejahr), H12, H13 und H14 nicht mit ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) kombinierbar. Bei Kombination von H11, H12, H13 oder H14 mit ÖVF erfolgt keine VNP-Förderung.

Quelle: Maßnahmenübersicht des Bayr. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Stand 2015

Brandenburg/Berlin

(i. d. F. d. Erstgenehmigung 29.5.2015)

Programm im ELER 2014-2020: Erste Beantragung möglich Dez. 2015 für 2016**10.1.1 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen** durch den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung sowie durch Nutzungseinschränkungen mit späten Nutzungsterminen

- Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der NRR, Vorgaben zu Nutzungsintensität und Nutzungsterminen in Natura 2000 Gebieten
- Grundförderung 140 Euro je ha und Jahr und zusätzlich
 - 50 Euro je ha und Jahr für Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig oder
 - 80 Euro je ha und Jahr für ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen oder
 - 85 Euro je ha und Jahr für Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
- 114 Euro je Hektar und Jahr für die Förderung (Grundförderung 1) und zusätzlich
 - 50 Euro je Hektar und Jahr nach dem 01. Juli oder
 - 56 Euro je Hektar und Jahr nach dem 15. Juli
 - 115 Euro je Hektar und Jahr Nutzungsbeschränkung vom 15. Juli bis zum 31. August (Grundförderung 2)
- Ausgleich für Nutzungstermine in Natura 2000-Gebieten: Nutzung
 - nach dem 15. Juni 45 Euro je Hektar
 - nach dem 01. Juli 85 Euro je Hektar
 - vor dem 15. Juni und nach dem 31. August 96 Euro je Hektar
 - nach dem 16. August. 200 Euro je Hektar

10.1.2 Pflege vom Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten

294 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Heiden durch Schafe und/ oder Ziegen

142 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Heiden durch Rinder und/oder Equiden

244 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Trockenrasen durch Schafe und/oder Ziegen

92 Euro je Hektar und Jahr für Beweidung von Trockenrasen durch Rinder und/oder Equiden

105 Euro je Hektar und Jahr für Beweidungsverzicht

10.1.3 Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

Es wird die Nutzung Ackerland als Grünland bzw. die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zum Wasser- und Erosionsschutz bzw. Moorschutz gemäß NRR gefördert

10.1.4 Pflege extensiver Obstbestände (Gemäß NRR)

6,50 Euro je gepflegten Baum

10.1.5 Erhaltung Pflanzengenetischer Ressourcen

bei ein- bis zweijährigen Kulturen: 196 Euro je Hektar

zusätzlich 296 Euro Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar/Sorte. Eine Kappung der Zuwendung (des Zuschlags) erfolgt jährlich bei 400 Euro je Betrieb

bei Dauerkulturen: 500 Euro für den Anbau je Hektar

Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb begrenzt.

10.1.6 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (Gemäß NRR - M10.007)

230 Euro je Großvieheinheit bei Rindern (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsriind)

166 Euro je Großvieheinheit bei Schafen (Skudde, Merinofleischschaf)

260 Euro je Großvieheinheit bei Schweinen (Deutsches Sattelschwein)

140 Euro je Großvieheinheit bei Pferden (Rheinisch Deutsches Kaltblut)

zusätzlich 100 Euro je Großvieheinheit für die Bereitstellung von Embryonen oder Spermia von Tieren für das Zuchtprogramm.

10.1.7 Moorschonende Stauhaltung

In der Gebietskulisse Moor mit zweiseitige Wasserregulierung 387 EUR je ha bei Verzicht auf stickstoffhaltige Düngemittel und das Setzen einer unveränderbaren Staumarke (durch die Untere Wasserbehörde)

11	Ökolandbau	Einführung /ha	Beibehaltung /ha
a.)	für Ackerland	150	137
b.)	für Grünland	150	131
c.)	für Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen	340	308
d.)	für Dauerkulturen	640	588

Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz mit ELER-Kofinanzierung

- Managementplänen sowie Pflege- und Entwicklungspläne des Naturschutzes (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Pläne und Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung gemäß NRR-GAK M07.0008 (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Natürliches Erbe (Maßnahme M07 nach Artikel 20 ELER-VO)
- Ausgleich für Nutzungseinschränkungen in Natura2000- und Naturschutzgebieten (Maßnahme M12 nach Artikel 30 ELER-VO)
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden (Maßnahme M16 nach Artikel 35 ELER-VO)

Hessen

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 12.2.2015)

HALM - Zahlungen im Rahmen des ELER**HALM C.1M 10 Vielfältige Kulturen im Ackerbau (gemäß NRR - M10.0002, Prämien siehe unten)****HALM M 11 Ökolandbauförderung (gemäß NRR - M11, Prämien siehe unten)**

- Einführung
- Beibehaltung

HALM - Gesamtübersicht, Finanzierung: B und C mit ELER, A und D bis F mit GAK

Programmmodul	Förderhöhe
A. Förderung der Zusammenarbeit	
A.1. <i>Erarbeitung von Konzepten</i>	einmalig bis zu 50.000 €
A.2. <i>Umsetzung und Begleitung von Konzepten</i>	jährlich bis zu 50.000 €
B. Förderung des ökologischen Landbaus	
B.1. <i>Ökologischer Landbau (Maßnahme mit ELER)</i> <ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche • Dauergrünland • Feldgemüse • Dauer- und Baumschulkulturen 	<ul style="list-style-type: none"> • 260 €/ha/Jahr • 190 €/ha/Jahr • 420 €/ha/Jahr • 750 €/ha/Jahr
C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	
C.1. <i>Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Maßnahme mit ELER)</i> <p>a.) Die Höhe je Hektar Ackerfläche b.) bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen, c.) wenn die Verpflichtung gemäß Ziffer C.1.3.b durch großkörnige Leguminosen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag erbracht wird, d.) wenn die Verpflichtung gemäß Ziffer C.1.3.b von Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen, durch großkörnige Leguminosen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag erbracht wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 90 €/ha/Jahr • 55 €/ha/Jahr • 110 €/ha/Jahr • 75 €/ha/Jahr
C.2. <i>Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter</i> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenfrüchte in der Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“ • Zwischenfrüchte in der Maßnahmenkulissen „C.2 b Zwischenfrüchte“ • Zwischenfrüchte bei Betrieben mit Förderverfahren B.1 • Anwendung der Variante „Einsatz von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“ 	<ul style="list-style-type: none"> • 150 €/ha/Jahr • 100 €/ha/Jahr • 50 €/ha/Jahr • + 10 €/ha/Jahr
C.3.2 <i>Einjährige Blühstreifen/-flächen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Umbruch vor dem 15. September • Kein Umbruch vor dem 31. Januar 	<ul style="list-style-type: none"> • 600 €/ha/Jahr • 750 €/ha/Jahr
C.3.2 <i>Mehnjährige Blühstreifen/-flächen</i>	• 600 €/ha/Jahr
C.3.3 <i>Gewässer-/Erosionsschutzstreifen</i>	• 760 €/ha/Jahr
C.3.4 <i>Ackerrandstreifen</i>	• 660 €/ha/Jahr
C.3.5 <i>Ackerwildkrautflächen</i>	• 800 €/ha/Jahr

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland (GAK)	
D.1. Grünlandextensivierung	• 190 €/ha/Jahr
D.2. Bodenbrüterschutz	• 190 €/ha/Jahr
D.4. Kennartennachweis (Antragstellung erst ab 2015 möglich) • mindestens vier Kennarten/Kennartengruppen • mindestens sechs Kennarten/Kennartengruppen • mindestens acht Kennarten/Kennartengruppen	• 190 €/ha/Jahr • 280 €/ha/Jahr • 340 €/ha/Jahr
E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen (GAK)	
E.1. Pheromoneinsatz im Weinbau	• 110 €/ha/Jahr
E.3. Erhaltung von Streuobstbeständen • Erhaltungsschnitt: ○ je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum • Nachpflanzung: ○ im Pflanzjahr ○ und in den folgenden Verpflichtungsjahren	• 6 €/Baum/Jahr • 55 €/Baum • 6 €/Baum/Jahr
E.4. Erhaltung des Weinbaus in Steillagen • Hangneigung > 30 % und < 40 % • Hangneigung 40 % bis < 45 % • Hangneigung ab 45 %	• Bis zu 1.500 €/ha/Jahr • Bis zu 1.900 €/ha/Jahr • Bis zu 2.300 €/ha/Jahr
G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (GAK)	
G.2. Tiergenetische Ressourcen Rotes Höhenvieh, Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Rhönschaf, Coburger Fuchsschaf, Weiße Deutsche Edelziege	• 200 €/Rind/Jahr • 30 Euro/Schaf oder Ziege/Jahr
H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	
H.2. Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland Nur in Verbindung mit D.1, D.2 oder H.1 - Variante für B.1 Teilnehmer; Prämienhöhe abhängig von Prämienstufe und Kombination • Prämienstufe 1 • Prämienstufe 2 • Prämienstufe 3	• 60 – 270 €/ha/Jahr • 60 €/ha/Jahr • 90 €/ha/Jahr • 150 €/ha/Jahr
H.2. Arten- und Biotopschutz im Offenland Maßnahmenindividuelle Kalkulation	• bis zu 3000 €/ha/Jahr

Weitere Informationen

<https://umweltministerium.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Mecklenburg-Vorpommern

(i. d. F. d. Erstgenehmigung vom 13.2.2015)

10.1.a Vielfältige Kulturen im Ackerbau (gemäß NRR: M10.0002)

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich

- a) 65 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für konventionell wirtschaftende Betriebe, 40 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten;
- b) 75 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für konventionell wirtschaftende Betriebe bei Anbau von 5 % großkörnigen Leguminosen, 50 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei Anbau von 5 % großkörnigen Leguminosen;
- c) 85 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für konventionell wirtschaftende Betriebe bei Anbau von 10 % großkörnigen Leguminosen, 60 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten bei Anbau von 10 % großkörnigen Leguminosen.

Die Zahlungsbeträge nach Buchstabe a bis c werden jeweils um 20 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche abgesetzt, soweit die mit Leguminosen bebauten Flächen als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden.

10.1.b Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (gemäß NRR M10.0005)

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich

- a) 105 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Variante I für konventionell wirtschaftende Betriebe,
 b) 220 Euro je Hektar für Verpflichtung nach Variante II für konventionell wirtschaftende Betriebe bzw.
 c) 175 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Variante II für ökologisch wirtschaftende Betriebe.

10.1.c Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Alle Verpflichtungsmuster 1-5

Auf den Verpflichtungsflächen wird keine Zufütterung an Weidetiere vorgenommen.

Die durchgeführten Maßnahmen sind in einem vorgegebenen Maßnahmenstagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.

1. Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland - 340 Euro je Hektar

Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich durch Beweidung.

Eine Nachmahd ist im Herbst und Winter zulässig und durchzuführen, wenn sich auf der geförderten Fläche Gehölz- und Stauden- und Schilfaufwuchs sowie Grasbestände, die höher als 15 Zentimeter sind, befinden.

Zur Brutzeit sind die Flächen überwiegend kurzrasig zu halten.

Die max. Besatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode) je geförderter Parzelle beträgt 1,4 GVE/ha.

Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen u.a. Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.

Prädatorenmanagement (Regulierung des Raubsäugerdrucks auf die Brutbestände) und zeitlich begrenzte Auszäunung von Brutschwerpunkten der Küstenvogel sind vom Zuwendungsempfänger (ZWE) zu dulden.

Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist ebenfalls durch den ZWE zu dulden.

2. Extrem nasse Grünlandstandorte - 450 Euro je Hektar

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd mindestens alle zwei Jahre.

Eine Bodenverdichtung und erhebliche -verwundung ist durch Begrenzung des Maschinengewichts auszuschließen.

Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen o.a. Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind nicht zulässig.

Die Mahd ist ausschließlich im Zeitraum vom 15. 6. bis spätestens 31. 8. eines jeden Jahres durchzuführen.

Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 14 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.

Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist zu dulden.

3. Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte – 450 €/ha

Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt durch Mahd mit Beräumung des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.

Eine Nachmahd ist nach dem 15.07. zulässig.

Eine erhebliche Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen.

Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von PSM sind nicht zulässig.

Die maximale Besatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode) je geförderter Parzelle beträgt 1,4 GVE/ha.

Der früheste Mahdtermin ist der 15.6., der späteste Mahdtermin ist der 31.8.

Das Mähgut ist spätestens 14 Tage nach der Mahd von den Flächen zu beräumen.
Im Winterhalbjahr ist eine zeitweise Überflutung zu dulden; in diesem Fall braucht eine erforderliche Nachmahd nicht durchgeführt werden.

4. Magergrasland und Heiden

Die Bewirtschaftung erfolgt durch eine Beweidung.

Die Beweidungszeit ist nicht eingeschränkt (ganzjährig möglich).

Es sind jährlich mindestens zwei Weidegänge im Abstand von mindestens 60 Tagen durchzuführen.

Eine Nachmahd ist im Herbst und Winter zulässig und erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs auf den Förderflächen befinden.

Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von PSM sind unzulässig.

Der späteste Auftriebstermin ist der 1. 6. eines jeden Jahres.

Die Mindestbesatzstärke beträgt 0,2 GVE/ha geförderter Parzelle.

Die Beweidungsdichte ist an den Futteraufwuchs anzupassen, so dass ein guter

Bewirtschaftungszustand ohne Gehölz- und Staudenaufwuchs und ohne Verfilzungen der Grasnarbe erreicht wird.

Bei Förderung der Beweidung mit Schafherden mit einem Ziegenanteil von mindestens 5% ist die Beweidung mit Schafherden im gesamten Verpflichtungszeitraum durchzuführen.

Auf maximal 20 % der geförderten Flächen sind außerhalb der Vegetationsperiode (in der Zeit von November bis Februar) Bodenverwendungen zur Schaffung von Initial- und Pionierstadien, kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten, jährlich zu dulden.

340 Euro je Hektar

370 Euro je Hektar bei Beweidung mit Schafherden mit einem Anteil von Ziegen von mindestens 5 %:

5. Renaturierungsgrünland - 400 Euro je Hektar

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.

Im Bedarfsfall ist eine Nachmahd nach der Beweidung zulässig und erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs auf den Förderflächen befinden.

Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd von den Förderflächen zu beräumen.

Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist durch den ZWE zu dulden.

10.1.d-f Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur gemäß NRR M10.0004

Alle Strukturelemente 10.1d) bis 10.1 f)

Für die angelegten Streifen oder Flächen sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmenstagebuch zu dokumentieren.

10.1.d Gewässerschutzstreifen - 610 €/ha

Der Gewässerschutzstreifen wird im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15.5. durch Ansaat einer geeigneten gräserbetonten Saatgutmischung angelegt.

Der Bewuchs wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten.

Anlage innerhalb der vorgesehenen Kulisse entlang von offenen Gewässern

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.

Der Aufwuchs darf genutzt werden.

Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

Gefördert werden Streifen, die über die Mindestbreite gemäß Nitraktionsplan hinausgehen.

10.1.d Erosionsschutzstreifen - 610 €/ha

Der Erosionsschutzstreifen wird im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15.5. durch Ansaat einer geeigneten gräserbetonten Saatgutmischung angelegt.

Der Aufwuchs wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten.

Anlage in winderosionsgefährdeten Gebieten der Gefährdungsklassen Enat 3 bis Enat 5 sind quer zur Hauptwindrichtung und in wassererosionsgefährdeten Gebieten in den in der Kulisse ausgewiesenen Tiefenlinien

Erosionsschutzstreifen, die nicht in der vorgesehenen Kulisse liegen, müssen den Feldblock in Gänze teilen und dürfen nicht am Rand der Parzelle liegen.

Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.

Der Aufwuchs darf genutzt werden.

Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

10.1e Einjährige Blühstreifen oder -flächen - 680 €/ha

Die Blühstreifen oder -fläche wird jährlich mit einer standortangepassten und mit dem Imker abgestimmten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.

Die Blühstreifen oder -flächen können jährlich auf anderen Flächen angelegt werden.

Die Blühstreifen oder -flächen werden jährlich vor dem 31. Mai angelegt.

Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

10.1e Mehrjährige Blühstreifen oder -flächen - 680 €/ha

Die mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten und mit dem Imker abgestimmten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.

Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.

Es sind keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen außer solche im Zusammenhang mit der Bestellung zulässig.

Zur Pflege der Fläche ist diese jährlich im Zeitraum vom 15.10. bis zum 15.03. zu mulchen oder es ist ein Pflegeschnitt durchzuführen. Weitere Pflegemaßnahmen sind unzulässig.

Ist die Zielstellung der Anlage und Erhaltung eines blütenreichen Bestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht erreicht, so ist die Fläche erneut zu bestellen.

Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.

Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

10.1 f) Schonstreifen an Alleem - 540 €/ha

Schonstreifen werden als ackerseitiger Schutz der Alleebäume angelegt.

Anlage im Abstand von weniger als 10m vom Stammfuß des nächstgelegenen Baumes der Allee

Die Schonstreifen müssen am Anfang und am Ende der Allee mindestens 10m über die Länge der Allee hinausgehen (gemessen vom Stammfuß des ersten beziehungsweise letzten Baumes der Allee oder einseitigen Baumreihe).

Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.

Die Schonstreifen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet.

Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.

Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

10.1.g Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie nützlingsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Allgemeine Verpflichtungen

Die Aufwandmengen der eingesetzten Präparate sind entsprechend der Zulassung bzw. der Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes zu wählen.

Die durchgeführten Maßnahmen sind in einem vorgegebenen Maßnahmentagebuch zu dokumentieren.

1. Verpflichtungsvarianten im Obstbau

Im Kern- und Steinobst werden zur Bekämpfung des Frostspanners *Bacillus thuringiensis* Präparate eingesetzt - Anwendung mind. einmalig.

Im johannisbeerenartigen Beerenobst werden zur Bekämpfung des Frostspanners *Bacillus thuringiensis* Präparate eingesetzt - Anwendung mind. einmalig.

Im Kernobst

- o wird zur Bekämpfung des Apfelwicklers das Virusverfahren eingesetzt - Anwendung des Viruspräparates mind. dreimal.

- o oder mind. zweimal

- o wird zur Bekämpfung des Apfelschalenwicklers das Virusverfahren eingesetzt -Anwendung des Viruspräparates mind. zweimal.

- o oder mind. einmal

In Apfelbäumen werden zur Bekämpfung der Schalenwicklerarten *Bacillus thuringiensis* Präparate angewendet - Anwendung mind. zweimal.

Im Kernobst werden zur Bekämpfung der Mehligigen Apfelblattlaus Neem Präparate angewendet -Anwendung mind. einmalig.

In Baum- und Strauchbeerenbeständen wird auf den Einsatz von Herbiziden im Baumstreifenbereich verzichtet bei ausschließlich mechanischen Verfahren.

2. Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau

In Gemüsebeständen werden zur Bekämpfung

- o von Schadraupen ausschließlich *Bacillus thuringiensis*-Präparate eingesetzt – Anwendung mind. zweimal.

- o von *Sklerotinia Coniothyrium minitans*-Präparate eingesetzt. Fungizide zur Bekämpfung der *Sklerotinia* dürfen nicht eingesetzt werden - Ausbringung durch Angießen der Jungpflanzen.

- o von *Sklerotinia Coniothyrium minitans*-Präparate eingesetzt. Fungizide zur Bekämpfung der *Sklerotinia* dürfen nicht eingesetzt werden - Ausbringung durch Einarbeitung in den Boden (Feldapplikation).

- o der Kleinen Kohlfliege *Spinosad* eingesetzt - Ausbringung durch Angießen der Jungpflanzen.

In Gemüsebeständen (einschließlich Spargelbeständen) wird auf Herbizide verzichtet bei ausschließlich mechani-

schen Verfahren zur Bekämpfung der Unkräuter. Einsatz von Kalkstickstoff als Düngemittel ist möglich. Zur Nematodenbekämpfung sind vor dem Anbau von Erdbeeren *Tagetes* (*Tagetes erecta* oder *Tagetes patula* `Nemamix`) anzubauen. Die *Tagetes* sind spätestens bis zum 1.07. anzubauen und nicht vor dem 1.10. umzubrechen.

3. Verpflichtungsvarianten Winterbegrünung

Nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur (ohne Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat angelegt. Um eine ausreichende Bestandsentwicklung vor dem Winter zu erreichen, ist die Winterbegrünung bis spätestens zum 15.09. nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur anzulegen

o Umbruch nicht vor 15.02.

o Abspritzen der Winterbegrünung mit Herbiziden ist unzulässig; ausschließlich mechanische Verfahren

Vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat bis spätestens zum 15.09. nach einer Hauptfrucht angelegt.

o Umbruch nicht vor 15.02.

o Abspritzen der Winterbegrünung mit Herbiziden ist unzulässig; ausschließlich mechanische Verfahren

4. Verpflichtung zur Biodiversität im Obst- und Gemüsebau

Auf der Ackerfläche des Betriebes wird eine ein- oder mehrjährige Blüh- oder Begrünungsfläche mit einer Größe von 3% der im Jahr der Erstantragstellung für diese Maßnahme beantragten Obst- und Gemüsefläche (Verpflichtungsfläche) angelegt.

Bei Verwendung einer einjährigen Saatgutmischung ist die Blüh- oder Begrünungsfläche bis zum 15.05. des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzulegen. Die Blüh- oder Begrünungsfläche kann jährlich auf anderen Flächen angelegt werden.

o Umbruch nicht vor 15.02. des auf die Ansaat folgenden Jahres

Bei mehrjähriger Saatgutmischung ist die Blüh- oder Begrünungsfläche einmalig im ersten Jahr bis zum 15.05. anzulegen. Die Flächen verbleiben für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche. Es sind keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen außer solcher im Zusammenhang mit der Bestellung zulässig. Zur Pflege der Fläche ist diese jährlich im Zeitraum vom 15.10. bis zum 15.02. zu mulchen o. es ist ein Pflegeschnitt durchzuführen - weitere Pflegemaßnahmen unzulässig.

Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.

Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.

In Bezug auf die im Jahr der Erstantragstellung für diese Maßnahme beantragte Verpflichtungsfläche sind Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen und Steinhaufen aufzustellen oder anzulegen.

10.1.h Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Grünland

Fördervoraussetzung ist, dass die Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung als Ackerland genutzt wurden. Durch das in MV seit Herbst 2012 bestehende Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine Umwandlung der beantragten Flächen von Grün- in Ackerland seit diesem Datum auszuschließen. Die in die Maßnahme eingebrachten Flächen können nicht als Greeningflächen (Ökologische Vorrangflächen) anerkannt werden.

1.300 Euro je Hektar Ackerfläche und Jahr für den Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren

11 Ökolandbauförderung

- **Beibehaltung (gemäß NRR)**
- **Einführung (gemäß NRR)**

Niedersachsen/Bremen

(i. d. F. d. der Erstgenehmigung vom 29.05.2015)

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – ELER M10	
Gesamtbetriebliche Verpflichtungen	
BV2	Emissionsarme Ausbringung: 25 €/m ³ nachweislich ausgebrachter Wirtschaftsdüngeremenge - die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE entspricht, jedoch nicht mehr als 40 €/je ha LN des Betriebes.
Ackerbau	
AL1	Anbau vielfältiger Kulturen (seit 2014 ausgesetzt)
AL2	Winterbegrünung
AL21	Zwischenfrüchte/ Untersaaten: 75 €/ha (Ökobetriebe 55 €/ha)
AL22	Winterharte Zwischenfrüchte: 120 €/ha (Ökobetriebe 100 €/ha)
AL3	Cultanverfahren: 34 €/ha (2015 nicht angeboten)
AL5	keine Bodenbearbeitung nach Mais: 61 €/ha
Blühstreifen, Schonstreifen, Hecken	
BS1	einjährige Blühstreifen –
BS1.1	Grundförderung: 700 €/ha - bei Imkerbeteiligung zzgl. 100 €/ha
BS1.2	Strukturreicher Blühstreifen: 875 €/ha. Bei Beteiligung von Landschaftspflegeverband oder Untere Naturschutzbehörde): jährlich zusätzlich 100€/ha.
BS2	mehnjährige Blühstreifen: für max. 10ha je Betrieb 875 €/ha. Bei Beteiligung von Landschaftspflegeverband oder Untere Naturschutzbehörde: jährlich zusätzlich 100€/ha.
	Schonstreifen Ackerwildkräuter: 750€/ha (nur in Kulisse). Zuschläge: Ernteverzicht (545€/ha), Beteiligung Landschaftspflegeverband oder Untere Naturschutzbehörde (100€/ha)
S4	Schonstreifen Feldhamster: 955€/ha € ha (nur in Kulisse). Zuschläge: Ernteverzicht (400€/ha), Beteiligung Landschaftspflegeverband oder Untere Naturschutzbehörde (100€/ha)
BS5	Schonstreifen Ortolan: 960€/ha € ha (nur in Kulisse). Zuschlag: Beteiligung Landschaftspflegeverband oder Untere Naturschutzbehörde (100€/ha)
BS6	Schonstreifen Rotmilan: 935€/ha € ha (nur in Kulisse). Zuschlag: Beteiligung Landschaftspflegeverband oder Untere Naturschutzbehörde (100€/ha)
BS7	Grünstreifen Wassererosion
BS7.1	Erosionsschutzstreifen: 760 €/ha (nur in Kulisse)
BS7.2	Gewässerschutzstreife: 540 €/ha (nur an Oberflächengewässern)
BS8	Anlage von Hecke zum Winderosionsschutz: 2.600 €/ha (nur in Kulisse) Zusätzlich ist eine separate Förderung der Pflanzkosten (Pflanzen und Einzäunung) aus Landesmitteln geplant.
BS9	Anlage von Hecken zum Vogel- und Wildtierschutz in ackerdominierten Regionen. Nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde: 2.600 €/ha. Zusätzlich ist eine separate Förderung der Pflanzkosten (Pflanzen und Einzäunung) aus Landesmitteln geplant.
Grünland	
GL1	Extensive Bewirtschaftung
GL11	Dauergrünland ohne Mineral-N-Dünger, kein Pflanzenschutz, später Schnitttermin: 170,00 €/ha
GL12	naturschutzgerechte Beweidung (2015 nur für Bremen angeboten): 11 €/je Punktwert/ha. Die Punktzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhen (möglich sind bis zu 60 Punkte).Zuschlag: Pflegeschnitt im Herbst: 85 €/ha.
GL2	Einhaltung einer Frühjahrsruhe
GL21	Dauergrünland mit Frühjahrsruhe (20.3.-5.6.): 155 €/ha
GL22	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Wiesenvogelschutzgebieten (nur in Kulisse): 1. Variante 160 €/ha (Verlängerte Ruhe bis 15 Juni), 2. Variante 205 €/ha (Verlängerte Ruhe bis 20 Juni), Zuschläge: Anstau/Zuwässerung zwischen 180 und 205 €/ha, Pflegeschnitt im Herbst 85 €/ha, Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage 100 €/ha und Antrag. (2014, 2015 nicht angeboten)
GL 3	Weidenutzung in Hanglagen
GL31	Weidenutzung in Hanglagen (nur in Kulisse): 200 €/ha
GL32	naturschutzgerechte Zusätze: mineral. und org. Dügner-Verzicht (75€/ha), jährlicher Pflegeschnitt mit Abtransport (85€/ha), keine Beweidung vorm 15. Juli (160€)
GL4	<u>Zusätzliche</u> Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (nur in Kulisse): 11 €/je Punktwert/ha. Die Punktzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (bis zu 36 Punkte möglich).

GL5	artenreiches Grünland	
GL5.1	Nachweis von 4 Kennarten: 190€/ha	
GL5.2	Nachweis von 6 Kennarten: 220€/ha	
GL5.3	Nachweis von 8 Kennarten: 310€/ha	
Besondere Biotope		
BB1	Besondere Biotope – Beweidung, nur in Kulisse (2015 nicht angeboten) Fördersatz:	
	1.	Magerrasen/montane Wiesen 315 €/ha
	2.	Sand- und Moorheiden 275 €/ha
	Zuschläge:	
	A	nur bei 1: erschwerte Bedingungen (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) 155 €/ha
	B	Mahd von Teilflächen im zweijährigen Rhythmus einschließlich Abtransport des Mähgutes 175 €/ha
	C	Mahd ist aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck nur von Hand durchführbar 510 €/ha
	D	Beweidung (auch) mit Ziegen 105 €/ha
	Die Zuschläge können teilweise miteinander kombiniert werden	
BB2	Besondere Biotope – Mahd, nur in Kulisse (2015 nicht angeboten): Mahd gemäß Bewirtschaftungsplan der Unteren Naturschutzbehörde. 325 €/ha. Zuschläge: erschwerte Bedingungen wie z. B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs (740 €/ha), Hand nötig (755 €/ha)	
Nordische Gastvögel		
NG1	Nordische Gastvögel auf Acker	Zone 1: 410 €/ha Zone 2: 330 €/ha Abschläge: Zweimaliger Anbau von Acker- oder Klee gras: (100 €/ha), Einmaliger Anbau ohne Einschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht (z. B. Ein-saat einer Sommerung) (75 €/ha)
NG2	winterharte Zwischenfrüchte	160 €/ha (140 €/ha für Ökobetriebe), in der Kulisse
NG3	Nordische Gastvögel auf Grünland (außerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)	Zone 1: 275 €/ha Zone 2: 220 €/ha Zuschläge (kombinierbar): Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung vom 1. November bis einschließlich 31. März (100 €/ha), Teilnahme umfasst mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und 5 ha mit aktiver Zuwässerung (35 €/ha). Abschlag: einmalige organische Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung ab 1. Februar und ein einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln im Monat März (40€/ha)
NG4	Nordische Gastvögel auf Grünland (innerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)	Zone 1: 290 €/ha Zone 2: 235 €/ha Zuschläge: Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung ab dem 1.11 bis einschließlich 31. 3 (100 €/ha), Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung ab dem 1.3 bis einschließlich 31.5 (180 €/ha), Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung ab dem 1. Januar bis einschließlich 31.5 (180 €/ha), Teilnahme umfasst mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und 5 ha mit aktiver Zuwässerung (75 €/ha), Teilnahme von mehr als 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Ruhephase (145 €/ha), Zeitliche Verlängerung der Ruhephase bis zum 15. Juni (75 €/ha), Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Lage der Flächen mit Ruhephase (100 €/ha). Die Zuschläge können teilweise kombiniert werden.
Weitere Informationen: www.aum.niedersachsen.de		

Zahlungen für den Ökolandbau – ELER M11

BV1	Ökolandbau		Acker/Grünland	Gemüse	Dauerkultur
BV11	Grundförderung Ökolandbau	Einführer	364 €/ha	900 €/ha	1.275 €/ha
		Beibehalter	234 €/ha	390 €/ha	750 €/ha
BV12	Ökoplus - Zusatzförderung Wasserschutz: 115€/ha in Kullissen Einführung oder Beibehaltung einer besonders Grundwasser schonenden Bewirtschaftung (max 80kg GesamtN/ha)				

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen – ELER M14**Tierwohlmaßnahme Legehennen**

- Für Legehennen dürfen die nachfolgend genannten Tierzahlen je m² Stallgrundfläche im Sinne der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht überschritten werden: 7 Tier/m² nutzbare Stallgrundfläche bei Hal-tung auf 1 Ebene, 14 Tier/m² bei Haltung auf mehreren Ebenen.
- Eine Durchmischung von kupierten Tieren mit beantragten Tieren ist nicht zulässig.
- Den Tieren sind erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mindestens zwei Ebenen anzubieten.
- Die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein, Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen und für höchstens 7 Legehennen muss ein Nest von 35 cm x 25 cm vorhanden sein. Im Falle von Gruppennes-tern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens 1 m² vorhanden sein.
- Den Tieren ist jederzeit Zugang zu Bereichen mit Einstreu zu gewähren. Als Einstreu gelten organische Materialien, die den Boden in den dafür vorgesehenen Bereichen ganzflächig bedecken und geeignet sind, die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen.
- Zusätzlich zur Einstreu sind mind. zwei veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere sowie zum Bepicken und Hacken geeignete hygienisch und futterrechtlich unbedenkliche Materialien anzubieten.
- Zur Fütterung ist Mehlfütterung, gekrümeltes Futter oder Ganzkörnerfutter zu verwenden.
- Die Käfighaltung und das Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe sind untersagt.
- Weitere Regelungen sind einzuhalten.

500 € je GVE (entspricht 1,70 EUR je Legehenne), für maximal 6.000 Tiere

Tierwohlmaßnahme Mastschweine

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- mit dem Antrag spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls für die konkrete Umsetzung im Betrieb festgelegt werden - dabei müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden. Die vom Antragsteller angege-benen Kriterien sind verbindlich einzuhalten.
- die Geburt und Aufzucht der Ferkel im Betrieb des Antragstellers erfolgt oder eine feste, dauerhafte Liefer-beziehung zum Ferkelerzeuger (Geburt sowie Aufzucht im selben Betrieb) nachgewiesen wird.

Förderbedingungen:

- Die beantragten Tiere müssen von einem Betrieb stammen, der an einer anerkannten Beratung zum Tierwohl in der Ferkelaufzucht teilgenommen hat.
- Der Antragsteller muss an einer anerkannten Beratung zum Tierwohl bei der Haltung von Mastschweinen teilgenommen haben.
- Es müssen jederzeit mindestens 70 % der beantragten Mastschweine einen intakten Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen.
- Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt (Ausnahmen gelten für tiermedizinisch begründete Einzelfälle).
- Der Bestand, für den eine Zuwendung beantragt wird, ist von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten. Dabei ist durch den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen. Bei Anwendung des Rein-Raus-Verfahrens ist eine Begutachtung je Mastzyklus durchzuführen. Die Begut-achtung muss dabei jeweils im letzten Monat vor dem Ausstellen, spätestens aber bis zum 1. November er-folgen. Bei einem kontinuierlichen Ersatz von Tieren sind im Verpflichtungszeitraum mindestens 3 Begut-achtungen mit einem Abstand von jeweils mindestens 3 Monaten durchzuführen.
- Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen (ein Muster wird noch ergänzt).
- Die Bescheinigungen des Tierarztes und die Aufzeichnungen zum Bestand sind im Betrieb vorzuhalten und nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes der Bewilligungsstelle in Kopie vorzulegen (Termin: 31.12.2016).

jährlich 16,50 € für jedes geschlachtete Tier für maximal 1.000 Tiere je Mastdurchgang

Weitere Informationen: www.tierwohl.niedersachsen.de

Niedersachsen: Übersicht Maßnahmen auf Grünland:

	GL 1 Extensive Bewirtschaftung ohne Mineraldünger durch Vorgabe eines Schnitttermins	GL 2 Einhaltung einer Frühjahrsruhe	GL 3 Weidenutzung in Hanglagen	GL 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich	GL 5 Artenreiches Grünland
Baustein MU	GL 1.2 (GL12) Berechnung nach Punktwerttabelle Naturschutzkulisse	GL 2.2 (GL22) Berechnung nach Bewirtschaftungspaketen Schwerpunkträume Wiesenvogelschutz	GL 3.2 (GL32) Berechnung nach Bewirtschaftungszuschlägen DGL-Flächen mit E _{nat} 5	Fachliche Vorgaben analog zu GL 1.2 + GL 2.2 Ausgestaltung der Förderung entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben	Kein Förderangebot
Basis ML	GL 1.1 (GL11) Wesentliche Auflagen - Verzicht auf N-Mineraldünger - Mahdtermin 25. Mai (phänologisch) landesweit	GL 2.1 (GL21) Wesentliche Auflagen: - Frühjahrsruhe 20 März bis 5. Juni - Sonderregelung Milch-erzeuger: Mahd ab 20 Mai mit 10 % Schonfläche landesweit	GL 3.1 (GL31) Wesentliche Auflagen: - Verzicht auf N-Mineraldünger - Jährlich mind. 0,3 RGV/ha im Betrieb - Jährlich mind. eine Beweidung - keine Intensivweide DGL-Flächen mit E _{nat} 4 und 5	Erschwernisausgleich Basis für Höhe der Zahlung: Bewirtschaftungsauflagen in Schutzgebiets-VO'en	GL 5.1/GL 5.2/GL 5.3 (GL51, GL52, GL53) Wesentliche Auflagen: - Nachweis der erforderlichen Kennarten (Stufen 1 bis 3 mit 4, 6 oder 8 Kennarten) - Einheitliche Bewirtschaftung landesweit
Außerhalb von Naturschutzgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalauen“ oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht.				Innerhalb der Gebiete, für die ein Anspruch auf EA besteht.	Landesweit, auch innerhalb der Gebiete, für die ein Anspruch auf EA besteht, soweit die Nutzung oder die Düngung nicht eingeschränkt sind.

Niedersachsen: Übersicht Blühstreifen, Schonstreifen, Hecken:

BS1 einjährige Blühstreifen - Grundförderung - struktureich ML FM BS1 (TFM BS11/BS12)	BS2 mehnjährige Blühstreifen ML FM BS2	BS3 mehnjährige Schonstreifen Ackerwildkräuter MU FM BS3	BS4 mehnjährige Schonstreifen für den Feldhamster MU FM BS4	BS5 mehnjährige Schonstreifen für den Ortolan MU FM BS5	BS6 mehnjährige Schonstreifen für den Rotmilan MU FM BS6	BS7 Grünstreifen zum Erosionsschutz - Gewässerschutz ML FM BS7 (TFM BS71/BS72)	BS8 Anlage von Erosionsschutzstreifen - Winderosion ML (FM BS8)	BS9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz ML (FM BS9)
Anlage von: Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m bzw. Blühflächen mit maximal 2 ha.	Anlage von: Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Blühflächen mit einer Größe von maximal 2 ha.	Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.	Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.	Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.	Anlage von: Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig.	Anlage von: Streifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m	Anlage von: Streifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m	Anlage von: Streifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 m
Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, die Stickstoff enthalten	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, die Stickstoff enthalten	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, die Stickstoff enthalten	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.	Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel.
Anlage jährlich bis vom 15. April bis 15. Oktober. Mind. 30 % Winter-ruhe bis zum 15.02. des Folgejahres.	jährlicher Pflege-schnitt auf 30 bis 70 % der Fläche	Anbau von Getreide (ohne Mais) oder Raps.	Anbau von Luzerne o. Kleegras-Mischung u. Anbau von Getreide o. Getreide-Leguminosen-Gemenge je mind. 2x hintereinander	Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge (2x) und Anbau von Getreide	Anbau von Leguminosen-Grasmischungen	Aussaart einer geeigneten Saatgutmischung mit überwiegend Gräseranteil. Nutzung zulässig	Bepflanzung mit Laubgehölzen	Bepflanzung mit Laubgehölzen
Landesweit	Landesweit	Förderkulisse	Förderkulisse	Förderkulisse	Förderkulisse	Förderkulisse	Förderkulisse	Förderkulisse

Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (ländlicher Landschaften)“- EELA (I)

- **Fundstelle:** RdErl. d. MU vom 28.08.2015; VORIS 28100; Ministerialblatt 35/2015
- **Zielsetzung:**
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensräumen, die der Sicherung von Natura 2000 dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen
- **Förderinhalt:**
 - ★ Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert
 - ★ Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt.

Konkrete einmalige Biotopgestaltungsmaßnahmen z.B. für Moore, Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Talauen, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, Offenlandbiotop, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder, Biotopverbund und für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- **Begünstigte:**
 - ★ Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - ★ Träger der Naturparke, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, Stiftungen
 - ★ Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietenbetreuung
 - ★ Realverbände und Jagdgenossenschaften
 - ★ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (gilt nicht für den Fördertatbestand "Erwerb von neuen Maschinen und Geräten")
- **Förderfähige Kosten u.a.:**
 - ★ Erstellung von Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen
 - ★ Erstellung und Umsetzung von Monitoringkonzepten einschließlich Projektmanagement
 - ★ Projekt- und Schutzgebietenmanagement einschließlich Maßnahmenplanung
 - ★ Erstellung von Informationsmaterial sowie öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
 - ★ Konzepte zur Akzeptanzsteigerung und Besucherlenkung und deren Umsetzung im Rahmen von Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte
 - ★ Durchführung von Biotop- und Artenschutzprojekten
 - ★ Erwerb von neuen Maschinen und Geräten
 - ★ Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen z. B. Tierunterstände, Stallungen, Zäune, Tränken zur Haltung von Tieren, die zur Projektumsetzung nötig sind
 - ★ Ablösung bestehender Nutzungsrechte, Anpachtung und Erwerb von Flächen
- **Fördersatz:**
 - ★ Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Vorhaben und in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %.
 - ★ Bagatellgrenzen (förderfähige Ausgaben):
NDS: Gebietskörperschaften 75.000 € bzw. Sonstige 50.000 €
HB: Gebietskörperschaften 50.000 € bzw. Sonstige 25.000 €
- **Bedingung:** Nur für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN Bewilligungsstelle für EU-Zuwendungen

Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz – SAB“ (I)

- **Fundstelle:** RdErl. d. MU vom 28.08.2015; VORIS 28100; Ministerialblatt 35/2015
- **Zielsetzung:**
 - ★ Spezielle Biotopschutzmaßnahmen (nicht-produktive Investitionen) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen bzw. typischen Arten der Agrarlandschaft
- **Förderinhalt:**
 - ★ Erstinstandsetzungen
 - ★ Einmalige oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen
 - ★ Entbuschungen, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien
 - ★ einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse) sowie die Errichtung von Verwallungen
- **Zielsetzung:**
 - ★ Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen für typische Arten der Feldflur
- **Förderinhalt:**
 - ★ vielfältige und heterogene Artenschutzmaßnahmen und Artenhilfsprojekte für typische Arten der Agrarlandschaft, z. B.
 - ✓ zum Feld- und Wiesenvogelschutz (u. a. Wiesenweihenarten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz)
 - ✓ zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (u. a. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
 - ✓ zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (u. a. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer, Graben)
 - ★ Projektmanagement (!)
- **Begünstigte:**
 - ★ Gebietskörperschaften (UNB)
 - ★ Träger der Naturparke und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände
 - ★ Landschaftspflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung
 - ★ Naturschutzstiftungen
 - ★ Wasser- und Bodenverbände
- **Bedingung:**
 - ★ Nur für Vorhaben, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen
- **Fördersatz:**
 - ★ Vollfinanzierung
 - ★ Bagatellgrenzen (förderfähige Ausgaben):
 - NDS: Biotopschutz 150.000€ und Artenschutz 25.000€
 - HB: Biotopschutz und Artenschutz 25.000€
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN Bewilligungsstelle für EU-Zuwendungen

Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement – LaGe“ (I)

- **Fundstelle:** RdErl. d. MU vom 24.11.2015; VORIS 28100; Ministerialblatt 48/2015
- **Zielsetzung:**
 - ★ Erhalt schutzwürdiger Kulturlandschaften (artenreiches Grünland, Heide, Streuobstwiesen u.a.) durch Zusammenarbeit verschiedener Akteure, insbesondere der Landwirtschaft und des Naturschutzes
 - ★ Verbesserung der Wirksamkeit und Akzeptanz von Naturschutz und Agrarumweltmaßnahmen durch Zusammenarbeit (ehemals „Qualifizierung“)
- **Förderinhalt:**
 - ★ Schaffung von neuen Netzwerken zur gemeinsamen Durchführung von Projekten und Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bestehender Netzwerke
 - ★ Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen
 - ★ Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirkung der AUKM
 - ★ Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien und Entwicklungskonzepten, insbes. in Natura 2000-Gebieten
 - ★ Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung der AUKM
 - ★ Öffentlichkeitswirksame Darstellung der geförderten kooperativen Projekte
- **Förderfähige Kosten:**
 - ★ Personal- und Sachkosten
 - ★ Laufende Ausgaben für Organisation, Koordination und Geschäftsführung sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - ★ Externe Leistungen oder Lieferungen
 - ★ Sächliche Verwaltungsausgaben (Pauschale 15% der Personalkosten)
- **Begünstigte:**
 - ★ Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - ★ Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke
 - ★ Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind
 - ★ Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände
 - ★ sonstige juristische Personen
- **Fördersatz:**
 - ★ Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten
 - ★ in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 % (nicht für Gebietskörperschaften)
 - ★ Bagatellgrenzen (förderfähige Ausgaben): 10.000 €
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN Bewilligungsstelle für EU-Zuwendungen
- **Antragsstichtag:** jährlich am 30. September, Sondertermin 15.03.2016

Fördermaßnahme „Landschaftswerte“ (EFRE)

Nur in der Kulisse „Nationale Naturlandschaften“ (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke) zzgl. „Niedersächsische Moorlandschaften und „Grünes Band“

Förderinhalte:

Nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Kulturlandschafts- und Naturerbes

- Naturerlebnisangebote, Informationseinrichtungen, Naturschutzbildung
- Besucherlenkung, Beobachtungseinrichtungen
- Konzeptionelle Vorhaben (Naturparkpläne)
- Inklusion

Naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften

- Partnerbetriebe
- Partnerinitiativen/-netzwerke
- „Naturschutzprodukte“

Sicherung der Biologischen Vielfalt, Grüne Infrastruktur

- Ökosystemdienstleistungen
- Biotopverbundsystem
- Kulturlandschaftselemente
- Förderung auch im urbanen Bereich möglich

Förderquote: 50-65%

Finanzvolumen 2014-2020: 52,6 Mio. Euro (davon 39,8 Mio€ EU-Mittel)

Übersichtsposter EU-Förderung in Niedersachsen 2014-2020:

http://www.stk.niedersachsen.de/download/99160/Übersicht_im_A3-Format.pdf

Nordrhein-Westfalen

(i. d. Fassung der Erstgenehmigung vom 13.2.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**Entwurf NRW-Programm 2014–2020 - Neue Prämien AUKM**

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		(Prämien in Euro je Hektar und Jahr)
Vielfältige Kulturen im Ackerbau (mind. 5 Hauptkulturen, mind. 10 % Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen)	konv. Betrieb	90 (bisher 65) + 38 %
	Öko-Betrieb	65 (bisher 40) + 62 %
	konv. Betrieb, 10 % Körnerleg.	125 (bisher 75) + 66 %
	Öko-Betrieb, 10 % Körnerleg.	90 (bisher 50) + 80%
Anbau von Zwischenfrüchten (Förderkulisse WRRL)	konv. Betrieb	97 (bisher 84) + 15 %
	Öko-Betrieb	58 (bisher 54) + 7 %
Anlage von Blühstreifen (auf Ackerflächen)		1.200 (bisher 950) + 26 %
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (auf Ackerflächen)		1.100 (bisher 865) + 27 %
Extensive Grünlandnutzung im Gesamtbetrieb		150 (bisher 100) + 50 %
Vertragsnaturschutz (ausdifferenziertes Angebot, deutliche Prämienhöhung)		
Bedrohte Haustierrassen (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen)		200 Euro je GVE

Zahlungen für Vertragsnaturschutz**die naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker****Paket 5000** 765 €

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

Paket 5010 1.140 €

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

die Umwandlung von Acker in Grünland**Paket 5100**

- durch ein auf Landesebene zugelassenes Verfahren 590,-- €
- unter Verwendung von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut 890,-- €

die Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen		
<u>Paket 5121 bis 5124</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel¹ • Verzicht auf Pflegeumbruch • Verzicht auf Nachsaat² (nach Vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall möglich) • i.d.R. keine Winterbeweidung 	Ausgleichsbetrag ha/Jahr	
	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
• bei Beweidung	430,- € (5121)	275,- € (5123)
• bei Mahd	380,- € (5122)	330,- € (5124)
extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte		
die naturschutzgerechte Bewirtschaftung / Pflege spezifischer Grünlandbiotope		
<u>Pakete 5200 und 5210</u>	Ausgleichsbetrag ha/Jahr	
Bei Beweidung (Paket 5200)	380,- €	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹ • Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt • Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten 		
Bei Mahd (Paket 5210)	595,- €	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel¹ • Mahd ab Mitte Juli zulässig. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen ein früherer Mahdtermin erforderlich ist, darf die zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgen • Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen 		
zusätzliche Maßnahmen zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung		
<u>Pakete 5500 bis 5560</u>	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr	
Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.		
Paket 5500 Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	70,- €	
Paket 5510 Erfordernis von Handarbeit zum Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	980,- €	
Paket 5520 Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9.	1.105,- €*	
Paket 5530 Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung Grünlandbiotope	615,- €	
Paket 5550 Zweite Mahd nicht vor dem 15.09.	350,- €	

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen	
<u>Paket 5301</u>	
Fördervoraussetzung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha • Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen) 	Ausgleichsbetrag Baum/Jahr
Ergänzungspflanzung und Pflege durch	19,- € (max. 1.045,-€)
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumarten, die Gütebestimmungen entsprechen • Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben • Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume 	
Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha.	
<u>Extensive Unternutzung von Streuobstwiesenbeständen (Paket 5302 – nur in Verbindung mit Paket 5301)</u>	
	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel	150,- €
die Pflege von Hecken	
<u>Pflege von Hecken in festgelegten Förderkulissen (Paket 5400)</u>	
	Ausgleichsbetrag m²/Jahr
Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest. Dazu gehören:	
<ul style="list-style-type: none"> • Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten • ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft (soweit verfügbar), einschl. ggf. erforderlicher Verbißschutzmaßnahmen • Reisigentfernung oder -aufschichtung • bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes • Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege • Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflege-rhythmus 	Prämienstufe 1: 0,5 Euro Prämienstufe 2: 0,8 Euro
Förderrichtlinie und weitere Informationen www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns	

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
Haltungsverfahren auf Stroh
Zu den wesentlichen Verpflichtungen gehört ab 2015, dass den Tieren mehr Licht und mehr Bodenfläche zur Verfügung stehen muss als üblich beziehungsweise rechtlich gefordert. So muss die für das Tageslicht erreichbare Fläche des Stalles mindestens 3% der Stallgrundfläche bei Schweinen und 5% der Stallgrundfläche bei Rindern ausmachen. Für das Platzangebot gilt, dass jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung steht: <ul style="list-style-type: none"> • Milch-/Mutterkühe 5,5 Quadratmeter • Mast- und Aufzuchttrinder 4,5 Quadratmeter • Zuchtläufern und Mastschweinen, Jungsaunen und Saunen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin sowie Ebern jeweils eine 20% größere Stallfläche, als die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgelegte • mindestens 6 Quadratmeter je Abferkelbucht
Sommerweidehaltung
Zu den wichtigsten Verpflichtungen gehören ab 2015 der tägliche Weidegang der gesamten Weidegruppe im Zeitraum vom 16. Mai bis 15. Oktober des Jahres und der Nachweis von mindestens 0,2 Hektar Dauergrünland je GVE als Beweidungsfläche.

Ökologischer Landbau	Umstellung		Beibehaltung
	Euro je Hektar und Jahr		Euro je Hektar und Jahr
	1. und 2. Jahr	3. und 5. Jahr	ab 6. Jahr
Ackerfläche	520	260	260
Dauergrünlandfläche	330	220	220
Gemüse-/ Zierpflanzenfläche	1.440	400	400
Dauerkulturen/Baumschulfläche	2.160	940	940
Unterglasfläche	6.000	5.000	3.800
Kontrollkostenzuschuss	50 Euro (bis zu 600 Euro je Betrieb)		

Rheinland-Pfalz

(i. d. Fassung der Erstgenehmigung vom 29.5.2015)

Programmteil	jährliche Förderprämie
Ackerbau	
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen Ackerflächen	
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in den ersten zwei Jahren 300 €/ha • Einführung in den Folgejahren (3.-5. Jahr) 200 €/ha • Beibehaltung Gemüsebau 200 €/ha • Einführung in den ersten zwei Jahren 700 €/ha • Einführung in den Folgejahren 300 €/ha • Beibehaltung 300 €/ha 	
Kontrollkostenzuschuss	50 €/ha max. 600 € je Unternehmen
Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau	
<ul style="list-style-type: none"> • bei Neueinsaat einjähriger Begrünungsmischungen 750 – 1000 €/ha • bei Neueinsaat mehrjähriger Begrünungsmischungen 490 – 740 €/ha • bei Folgeverpflichtung ohne Neueinsaat 390 – 640 €/ha • in Abhängigkeit von der EMZ 5 €/EMZ • Greeningabzug 380 €/ha 	
Vertragsnaturschutz Acker	
<ul style="list-style-type: none"> • Ackerwildkräuter 890 €/ha <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzförderung „Später Stoppelumbruch“ 50 €/ha • Lebensraum Acker 300 - 450 €/ha • in Abhängigkeit von der EMZ 3 €/EMZ <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzförderung „Ernteverzicht“ 225 €/ha 	
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	
<ul style="list-style-type: none"> • förderfähige Ackerfläche 90 €/ha • in Kombination mit Ökologischer Wirtschaftsweise 55 €/ha • Bei Anrechnung für „Greening“ 70 €/ha 	
Alternative Pflanzenschutzverfahren	
— Maiszünsler	40 €/ha
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	
<ul style="list-style-type: none"> • förderfähige Ackerfläche 75 €/ha • in Kombination mit Ökologischer Wirtschaftsweise 45 €/ha — Bei Anrechnung für „Greening“ 0 €/ha 	
Anlage von Gewässerrandstreifen (Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur)	
— Greeningabzug	380 €/ha
Umwandlung von Acker in Grünland	
— in Abhängigkeit von der EMZ	350 – 600 €/ha 5 €/EMZ

Programmteil	jährliche Förderprämie*
Obstbau	
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen Kern und Steinobstflächen in Vollpflanzung	
• Einführung in den ersten zwei Jahren	930 €/ha
• Einführung in den Folgejahren (3.-5. Jahr)	720 €/ha
• Beibehaltung	720 €/ha
Kontrollkostenzuschuss	50 €/ha, max. 600 €/je Unternehmen
Vertragsnaturschutz Streuobst	
• Pflege von Streuobstbeständen – Altbestände in Abhängigkeit von der Baumzahl	5 €/Baum
• Pflege von Streuobstbeständen - Neuanlagen in Abhängigkeit von der Baumzahl	6,50 €/Baum
• Einmalig	
• Pflanzung von Streuobstbäumen	50 €/Baum
• Sanierungsschnitt	65 €/Baum
• Anlage von Lesesteinhaufen	30 €/Stück
Alternative Pflanzenschutzverfahren	
• Apfelwickler	200 €/ha
• Mechanische Barrieren gegen Schädlinge	345 €/ha
Weinbau	
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen Bestockte Rebflächen	
– Einführung in den ersten zwei Jahren	900 €/ha
– Einführung in den Folgejahren (3.-5.Jahr)	580 €/ha
– Beibehaltung	580 €/ha
– Steil- / Steilstlagen bei Kombination mit Umweltschonenden Steil- und Steilstlagenweinbau	300 €/ha
Kontrollkostenzuschuss	50 €/ha, max. 600 €/je Unternehmen
Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen	
– Steillagenrebflächen	765 €/ha
– Steilstlagenrebflächen	2555 €/ha
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	50 €/ha
Vertragsnaturschutz Weinberg	
– Freistellungspflege von Weinberglagen	580 €/ha
– ab 30 % Hangneigung	
– Zuschlag für erschwerte Bearbeitung	160 €/ha
– Offenhaltungspflege von Weinberglagen	370 €/ha
– ab 30 % Hangneigung	
– Zuschlag für erschwerte Bearbeitung	120 €/ha
– Einmalig	
○ Pflanzung von standortgerechten Bäumen	55 €/Stück
○ Anlage von Lesesteinhaufen	30 €/Stück

Programmteil	jährliche Förderprämie*
Grünland	
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland Extensive Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen Zusatzmodul Extensivierung der Tierhaltung Zusatzmodul Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland	110 €/ha 40 €/ha 250 €/ha
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen Grünlandflächen <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in den ersten zwei Jahren • Einführung in den Folgejahren (3.-5. Jahr) • Beibehaltung • Kontrollkostenzuchus 	300 €/ha 200 €/ha 200 €/ha 50 €/ha, max. 600 € je Unter- nehmen
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	140 €/ha
Vertragsnaturschutz Grünland <ul style="list-style-type: none"> • Artenreiches Grünland • Mähwiesen und Weiden • Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland • Kennarten 	250 €/ha 200 €/ha 420 – 745 €/ha 4 Kennarten 250 €/ha 8 Kennarten 300 €/ha

Saarland

(i. d. Fassung der Erstgenehmigung vom 29.5.2015)

Agrarumweltmaßnahmen

Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (NRR M10.0003) **75 Euro je Hektar** für Zwischenfrüchte oder Untersaaten (**45 Euro je Hektar** Öko-Betriebe)

- Blühflächen als Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur (NRR M10.0004) **600 €/ha**
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (umweltgerechte Bewirtschaftung, Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung, nicht bei Ökoförderung)
 - Maßnahme gemäß (NRR M10.0005) **208,- Euro je Hektar**
 - In Kombinationen in der Pflege extensiver Obstbestände **105,- Euro je Hektar**
 - Sonderleistungen
 - die Durchführung einer zusätzlichen Anforderung gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von **30,- EUR/ha**
 - die Durchführung zweier zusätzlicher Anforderungen gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von **60,- EUR/ha**
 - die Durchführung von drei und mehr zusätzlichen Anforderungen gegenüber der Basisprämie ergibt eine Prämie von **91,- EUR/ha**
- Förderung extensiver Obstbestände: **6,50 €/Baum**

Ökolandbauförderung

Einführung

1. bei Einführung der Maßnahme
 - 531 Euro je Hektar Gemüsebau,
 - 225 Euro je Hektar Ackerfläche,
 - 225 Euro je Hektar Grünland und
 - 855 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.
2. für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung:
 - 841,50 Euro je Hektar Gemüsebau,
 - 279 Euro je Hektar Ackerfläche,
 - 279 Euro je Hektar Grünland und
 - 1.147,50 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

Beibehaltung

Es ergeben sich somit folgende Prämienhöhen im Saarland:

- 324 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 189 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 189 Euro je Hektar Grünland und
- - 675 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Sachsen

(i. d. Fassung der Erstgenehmigung vom 16.12.2015)

Maßnahmen auf Ackerland

Allgemeine Zuwendungs voraussetzungen:

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat schlagbezogene Aufzeichnungen für die geförderten Ackerflächen zu führen und für Kontrollen, Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der ackerbaulichen, pflanzenbaulichen Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Aufzeichnungen“ zu Routine festgelegt.
- Auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerlandfläche des Betriebes mit Winter-Gersteide oder Winter-Raps sind zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen (nur Winter-Gersteide), oder Felderchenstreifen mit einer betrieblichen Ackerfläche in Sachsen von weniger als 80 ha sowie anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus,
- Förderung auf Ackerflächen im gesamten Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Maßnahme AL4

<p>AL1 Grünstreifen auf Ackerland (313 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung mit Ackerfruchtarten in Form von Grünstreifen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums - Bestandestücken sind mit Nachsaat zu schließen - Mindestbreite des Schrages 6 m - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL2 Streifenfaat / Direktsaat (80 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Direktsaat oder der Streifenbearbeitung auf mindestens einem Schlag des Betriebes über den gesamten Verpflichtungszeitraum, jährliche Rotation des Schrages möglich - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL5a Selbstbegrünte einjährige Brache (747 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarbrache bis zum 15.02. - Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. - Jährliche Anlage auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schrages möglich - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL5b Selbstbegrünte mehrfährige Brache (607 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16.02. bis 15.09. - Kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum - Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle 2 Jahre, im Zeitraum 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege einzutreten - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL5c Mehrfährige Blühflächen (835 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis eines Saatgutbeleges für Ackerfruchtarten gemäß Vorgabe - Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich, in der Bewirtschaftungspause nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde - Kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum - Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde - Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09., unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpschnitt möglich - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL5d Einjährige Blühflächen (831 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Nachweis von mind. 6 einjährigen Arten anhand der vorgegebenen Referenzliste - Jährliche Anlage auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schrages möglich - Bewirtschaftungspause bis 15.09. des Antragsjahres - Kein Einsatz von Dünger bis 15.09. des Antragsjahres - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (244 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Ackerfruchtarten (Reinfaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen sowie Beantragung der Maßnahme auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mindestens jedoch auf 3 ha - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL4 Anbau von Zwischenfrüchten (78 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten und/oder Untersaaten sowie Beantragung der Maßnahme auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen - Ausschließlich mechanische Bearbeitung des Anwuchses ab dem 16.02. des Folgejahres möglich - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres - Mindestschlaggröße 0,30 ha - Forderung nur außerhalb der Kulturlisse Wasserschutzgebiete 	<p>AL6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Acker (662 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbau von Getreide mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Schlags - Kein Anbau von Mais, Raps, Sommerblumen, Hirse während des Verpflichtungszeitraums - Keine Untersaaten - Kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Ansaat bis zum 15.09. Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde - Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09. - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur (581 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Getreide (ohne Mais, Hirse) oder Erbsen auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schrages möglich - Keine Untersaaten - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres - Keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Ansaat bis zum 15.09. Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde - Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09. - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL7 Überwinternde Stoppel (100 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide (außer Mais und Hirse), Körnerleguminosen, Ölseten oder Hackfrüchten auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schrages möglich - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres - Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres - Mindestschlaggröße 0,30 ha
---	--	--	---	--	--	---	--	--	--	---

Stand: Februar 2015, SMUL Referat 34

Maßnahmen auf Grünland

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat schlagbezogene Aufzeichnungen für die geforderten Flächen zu führen und für Kontrollen, Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Aufzeichnungen“ zur Richtlinie festgelegt
- keine Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden (z.B. Grünlandumbbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen, nicht sachgerechte Beweidung)
- Förderung nur in spezifischer Förderkulisse

<p>GL1 Artenreiches Grünland Ergebnisorientierte Honorierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlicher Nachweis von a) mind. 4 Kernarten (176 EUR/ha) b) mind. 6 Kernarten (289 EUR/ha) c) mind. 8 Kernarten (361 EUR/ha) <p>anhand der vorgegebenen Referenzliste</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens einmal jährliche Nutzung nur durch Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und / oder Beweidung - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>GL2 Biotoppflegetmahd mit Erschwernis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes <ul style="list-style-type: none"> a) 356 EUR/ha bei geringer Erschwernis b) 567 EUR/ha bei mittlerer Erschwernis c) 1.682 EUR/ha bei hoher Erschwernis d) 2.924 EUR/ha bei sehr hoher Erschwernis e) 4.932 EUR/ha bei extrem hoher Erschwernis • Mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes <ul style="list-style-type: none"> f) 511 EUR/ha bei geringer Erschwernis g) 782 EUR/ha bei mittlerer Erschwernis h) 2.813 EUR/ha bei hoher Erschwernis <ul style="list-style-type: none"> - Kein Einsatz von N-Düngung - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Beweidung. Ausnahmen für eine Nachbeweidung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland (450 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeschritt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15.08. und 15.11. erstmals im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages - Keine Beweidung - Kein Einsatz von N-Düngung - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL4 Naturschutzgerechte Hutehaltung und Beweidung</p> <p>a) Naturschutzgerechte Hutehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (342/413* EUR/ha)</p> <p>b) Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden (219/333* EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen auch als Mahd möglich - bei b) andere Tierarten nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Keine Züchtung auf der Forderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Kein Einsatz von N-Düngung - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße bei a) 0,10 ha und bei b) 0,30 ha <p>*der jeweils höhere Prämiensatz gilt für nicht DZ-fähige Flächen</p>
<p>GL5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr</p> <p>a) 1. Nutzung als Mahd ab 01.06. (330 EUR/ha) b) 1. Nutzung als Mahd ab 15.06. (331 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der 1. Nutzung einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. - Zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Nachbeweidung bis spätestens 31.10. - Kein Einsatz von N-Düngung. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde. - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. eine Nutzung pro Jahr</p> <p>c) 1. Nutzung als Mahd ab 15.07. (449 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der 1. Nutzung einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.10. - Kein Einsatz von N-Düngung. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde. - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Mähnutzungen pro Jahr Nutzungspause (359 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 10.06. - Bewirtschaftungspause ab 11.06. bis 31.08. - Die zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab 01.09. durchgeführt werden und ist bis zum 31.10. abzuschließen - Keine Beweidung - Kein Einsatz von N-Düngung. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Staffelmahd (57 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd in Abstand von mindestens zwei Wochen - Bei jeder Teilmahd sind zirka 50 % der Fläche zu mähen - Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung bis spätestens 15.06. - Durchführung der Staffelmahd jährlich auf mindestens einer Fläche, jährliche Rotation des Schlages möglich - Mindestschlaggröße 0,10 ha

Stand: Februar 2015, SMUL Referat 34

Förderperiode 2014 -2020
 Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
 Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

Maßnahmen der Teichbewirtschaftung

Allgemeine
 Zuwendungs Voraussetzungen
 für alle Maßnahmen:

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat Schlägeaufzeichnungen (Teichbuch) gemäß Vorgaben zu führen und für Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen.
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Allgemeine Zuwendungs Voraussetzungen für die Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung:

- Keine Wassergefährdung (einschließlich keine Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und -fütterung).
- Keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (z. B.: öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 60 ha.
- Keine Angelteiche.
- Kein Bau von Stegen und Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen).
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich im Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach ärztlicher Indikation
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischungen

T1
 Teichpflege und Erhalt
 der Kulturlandschaft

- 186 EUR/ha
- Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestzeitraum von ca. 150 kg Nutzfische je ha Schlagfläche
 - Kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)
 - Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
 - gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabenstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
 - Je Schlag werden Flächen bis 20 ha gefördert

T2a
 Teichbodenvegetation

- 320 EUR/ha,
 ab 20 ha 134 EUR/ha
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei ND/NV keine Besatzvorgabe)
 - Keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen
 - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
 - ~~Kein Besatz mit Graskarpfen, Auserhaken, ND/NV, Ausnahmen sind nach Genehmigung der Naturschutzfachbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~
 - Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben, Flecht- und Grabenstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
 - Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
 - S1) Trockenlegung nach Abfischung für mindestens 6 Wochen, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche
 - S2) mindestens bis 1. Juni des Folgejahres Trockenlegung für tieferen, längerer Anstau vor 1. Juni möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche.
 - Ausnahmen zu Stauhaltung / Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

T2b
 Amphibien, Wirbellose,
 Fische, Wasserpflanzen

- 340 EUR/ha,
 ab 20 ha 154 EUR/ha
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei ND/NV keine Mindestbesatzvorgabe)
 - Kein Besatz mit Raufisichen, ~~Auserhaken sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~
 - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
 - ~~Kein Besatz mit Graskarpfen, Auserhaken, ND/NV, Ausnahmen sind nach Genehmigung der Naturschutzfachbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~
 - Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
 - Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
 - S1) Winterbespannung mit Besatz zur Erreichung des max. möglichen Wasserstandes im Teich, Entsprechende Einrichtung der Staubreiter spätestens ab 1. November bis mind. 1. März des Folgejahres
 - S2) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres, Anstaus am 1. März des Folgejahres. Diese Variante ist je Teich nur max. 2 mal in 5 Jahren, bei späterem Schlagzugang max. 1 mal zulässig.
 - Ausnahmen zu Stauhaltung / Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

T2c
 Fischfressende Tierarten

- 353 EUR/ha,
 ab 20 ha 167 EUR/ha
- Besatz der Teiche (mindestens 200 kg/ha) ausschließlich mit heimischen Fischen oder Fischarten gemäß Anhang IV der Verordnung des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur.
 - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
 - ~~Kein Besatz mit Graskarpfen, Auserhaken sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~
 - Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben; Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
 - Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
 - S1) Winterbespannung mit Besatz zur Erreichung des max. möglichen Wasserstandes im Teich, Entsprechende Einrichtung der Staubreiter spätestens ab 1. November bis mind. 1. März des Folgejahres
 - S2) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres, Anstaus am 1. März des Folgejahres. Diese Variante ist je Teich nur max. 2 mal in 5 Jahren, bei späterem Schlagzugang max. 1 mal zulässig.
 - Ausnahmen zu Stauhaltung / Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

T3 Ertragsvorgaben

T3a
 Zielertrag

- 419 EUR/ha,
 ab 20 ha 233 EUR/ha
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei ND/NV keine Mindestbesatzvorgabe)
 - Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche
 - Kein Besatz mit Raufisichen. ~~Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~
 - ~~Keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen~~
 - ~~Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~
 - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
 - Kein Besatz mit Graskarpfen außer ND/NV. ~~Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~
 - Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben; Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
 - Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
 - S1) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres.
 - S2) sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Ausnahmen zu Stauhaltung/Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Ohne Nutzung

- 444 EUR/ha,

- Kein Fischbesatz
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben; Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabenstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen, Erhaltung röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen
- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
- S1) Ganzjährige Bespannung
- S2) Kontrollabfischung mit anschließendem sofortigen Wiederanstau. Diese Variante ist je Teich mind. einmal im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.
- ~~Ausnahmen zu Stauhaltung/Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.~~

Zahlungen für Ökolandbau

230 EUR/ha auf Ackerland
230 EUR/ha auf Grünland
413 EUR/ha auf Flächen mit Anbau von Gemüse
890 EUR/ha auf Flächen mit Dauer-, Obst- und Baumschulkulturen

Zusätzlich wird bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen ein Kontrollkostenzuschuss von 40 EUR/ha und max. 550 EUR/Betrieb gewährt, der nicht gesondert beantragt werden muss.

Sachsen-Anhalt

(i. d. F. der Erstgenehmigung)

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - MSL <ul style="list-style-type: none"> • die Anwendung extensiver Produktionsverfahren bei Acker- und bei Dauerkulturen <ul style="list-style-type: none"> ○ MS 31: Vielfältige Kulturen im Ackerbau gemäß NRR M10.0002 ○ Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter gemäß NRR M10.0003 ○ MS 50: Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten ○ MS60-67: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur gemäß NRR M10.0004 ○ MS 80: Förderung extensiver Obstbestände ○ WD 90: Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh • MS 70-73: die extensive Grünlandbewirtschaftung gemäß NRR M10.0003 • die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
2 Freiwillige Naturschutzleistungen - FNL <ul style="list-style-type: none"> • FN 10,11,12, 13: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen • HA 10: Hamstergerechte Ackernutzung (Kulisse) • naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in der Gebietskulisse FNL (Erschwerniszuschlag, ohne ELER, nur Landesmittel)
4 Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutzierrassen <p>Die Agrarumweltmaßnahme Erhaltung tiergenetischer Ressourcen unterstützt den Tierhalter durch jährliche Haltungsprämien in Höhe von 150 €/GVE je weibliches und 200 €/je GVE je männliches Zuchttier. Das Tier muss als Zuchttier in einem Zuchtbuch einer nach Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein und regelmäßig zur Zucht genutzt werden. Der Tierhalter verpflichtet sich über mindestens 5 Jahre an der Maßnahme teilzunehmen</p> <p>Förderung der Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutzierrassen gemäß NRR M10.0007</p> <p>Rheinisch Deutsches Kaltblut/ Altmärker Kaltblut Schweres Warmblut Rotvieh Zuchtichtung Höhenvieh Braune Harzer Ziege Rhönschaf Rauhwolliges Pommersches Landschaf Weiße Hornlose Heidschnucke Merinofleischschaf Deutsches Sattelschwein Leicoma</p>
5 Pflanzengenetische Ressourcen <p>Förderfähig ist die Stabilisierung des dezentral strukturierten Genbanknetzwerkes Rose am Standort des Europa-Rosariums Sangerhausen</p>

Weitere und aktuelle Informationen:

<http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrariantrag-sachsen-anhalt/>

Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL) und Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh

Maßnahme	Zuwendungsvoraussetzungen	Beihilfe in EUR/ha	
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau			
Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (Direktsaat- und Direktpflanzverfahren) FP6505	<ul style="list-style-type: none"> - auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes ist das Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren anzuwenden, - Saat oder Pflanzung nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden, - mechanischer Eingriff nur in den eigentlichen Saatreihen - Pflanzenreste werden als Mulch auf der Bodenoberfläche bzw. zwischen den bearbeiteten Streifen belassen, - Zwischenfrucht kann ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschlegeln), - gefördert wird nur die Ackerfläche in der Förderkulisse, - Flächen können jährlich innerhalb der Förderkulisse wechseln 	65	
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur Mehrjährige Blühstreifen, mehrjährigen Blühflächen	<u>Mehrjährige Blühstreifen</u> FP6506	<ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen mehrjährig Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 Metern (Ein Streifen weist gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig um ein mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit)). oder mehrjährige Blühflächen mit einer Breite von mind. 5 Metern und mit max. 2,5 ha je Schlag anzulegen, - Restschlag selbst bewirtschaften, 	850
	<u>Mehrjährige Blühflächen</u> FP6506	<ul style="list-style-type: none"> - Anteil der Blühstreifen oder der Blühflächen weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen, gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, 	850
	Mehrjährige Blühstreifen (ÖVF) FP6506	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, die Stickstoff enthalten - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70% der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden 	470 <small>Die Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur erfolgt auf Schlägen, die für ökologische Vorrangflächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes gemeldet sind</small>
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur Blühstreifen, Blühflächen	<u>Blühstreifen</u> FP6510	<ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen jährlich Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 m anzulegen, (Ein Streifen weist gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig um ein mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit)). - Restschlag selbst bewirtschaften, - Anteil der Blühstreifen weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages, 	670
	<u>Blühflächen</u> FP6510	<ul style="list-style-type: none"> - Etablierung eines jährlichen blütenreichen Bestandes mit einer standortangepassten Mischung mit mind. sechs Mischungspartnern, - Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, die Stickstoff enthalten - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert 20 cm) möglich, 	670
	<u>Blühstreifen</u> (ÖVF) FP6506	<ul style="list-style-type: none"> - auf 30% der bestehenden Verpflichtung Winterruhe einhalten, Umbruch oder anderweitige Beseitigung des Blühstreifens nicht vor dem 15.2. des Folgejahres - übrige Flächen und zum Ende des Verpflichtungszeitraumes Umbruch oder anderweitige Beseitigung nicht vor dem 15.10. - jährlicher Flächenwechsel möglich, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden 	290. <small>Die Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur erfolgt auf Schlägen, die für ökologische Vorrangflächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes gemeldet sind</small>

Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur Schonstreifen	<u>Schonstreifen</u> FP6510	<ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen jährlich Schonstreifen mit einer Breite von mind. 5 m anzulegen, (Ein Streifen weist gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig um ein mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit)). - Restschlag selbst bewirtschaften, - Anteil der Blühstreifen weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages, - Anlage durch Selbstbegrünung ohne jegliche Bestellung und Pflege, - keine Bewirtschaftung des Schonstreifens, 	Die Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur erfolgt auf Schlägen, die für ökologische Vorrangflächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes gemeldet sind	670
	Schonstreifen (ÖVF) FP6506	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, die Stickstoff enthalten - jährlicher Flächenwechsel möglich, - bei gleichem Standort im Folgejahr Bodenbearbeitung zulässig, - zum Ende des Verpflichtungszeitraumes Umbruch oder anderweitige Beseitigung nicht vor dem 15.10., - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden 		290
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland				
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen FP6507	<u>Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf mineralische Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung - Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat zulässig, - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Beregnung, Meliorationen 		150
	<u>Extensive Bewirtschaftung mit Schonflächen</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf mineralische Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, - Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat zulässig, - Anlage der Schonfläche zur ersten Schnittnutzung nicht weniger als 10% pro Schlag, - Nutzung des Aufwuchses der Schonfläche zur zweiten Nutzung des Restschlages (Mahd oder Beweidung), - ohne Zweitnutzung des Restschlages ist 6 Wochen nach Erstnutzung, die Nutzung der Schonfläche möglich, - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Beregnung, Meliorationen 		220
	<u>Extensive Bewirtschaftung mit Absenkung Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portionsweide</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf mineralische Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, - Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat zulässig, - gefördert werden zusammenhängende Flächen, - Flächen sind zu beweiden mit Beweidungsdichte von höchstens 1RGV/ha und Jahr, mit betriebseigenen Tieren oder Tieren Dritter, - jährlich ggf. erforderlicher Pflegeschnitt mit Abtransport Mähgut, - intensive Portionsweide ist ausgeschlossen, - keine Zufütterung erlaubt, kann in Notzeiten ausnahmsweise zugelassen werden (ganzjährige Dauerstandweide), - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Beregnung, Meliorationen 		220
	<u>Extensive Bewirtschaftung durch Beweidung mit Schafen und/ oder Ziegen</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf mineralische Düngemittel die Stickstoff enthalten, - keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, - Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat zulässig, - mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen, - nachfolgende zusätzliche Schnittnutzung ist zulässig, <ul style="list-style-type: none"> - jährlich ggf. erforderlicher Pflegeschnitt mit Abtransport Mähgut, - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Beregnung, Meliorationen 		285

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen		
Förderung extensiver Obstbestände FP6508	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdichte beträgt nicht mehr als 100 Bäume/ha, - Stammhöhe bis Kronenansatz mind. 1,40 m, - mind. ein Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum, - Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums nicht zulässig, - Förderung der Bewirtschaftung des Unterwuchses möglich 	6,50 €/Baum
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh		
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh FP6509	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung erfolgt je Hektar AL, die mit festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh gedüngt wurde, maximal jedoch für 1,4 Hektar je GVE Rinder und/oder Schweine, die auf Stroh gehalten werden, - Einhaltung eines durchschnittlichen Tierbestandes von 0,3 bis 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Bezugszeitraum, <ul style="list-style-type: none"> - die gedüngte Stallmistmenge stammt zu 100 % aus dem Betrieb des Antragstellers, - Untersuchungen des Bodenhumusgehaltes nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und mindestens im fünf ha Raster sind auf den zu düngenden Flächen spätestens im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraumes nachzuweisen. Untersuchungsergebnisse sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Untersuchungsergebnisse vor Förderbeginn können herangezogen werden, wenn diese nicht älter als drei Jahre sind. Die erneute Untersuchung des Bodenhumusgehaltes erfolgt mindestens alle 5 Jahre, jedoch spätestens im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes. - Nachweis der Nutzungsmöglichkeit von Geräten, die festen Wirtschaftsdünger ausbringen und die über eine regelbare Zufuhr, Grenzstreu- und Wiegeeinrichtung verfügen, - Die Ausbringung ist zu dokumentieren (Fläche, Art und Menge des Wirtschaftsdüngers, Düngezeitpunkt). Diese Dokumentation hat zeitnah spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen. Aufzeichnungen über den durchschnittlichen Tierbestand im Betrieb je Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie über die Haltung der Tiere im Bezugszeitraum sind zu führen. - Dem Förderantrag muss eine Erklärung der für die Tätigkeit gemäß §11 des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Person beigefügt sein, ob während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Tag der Antragstellung begangene Verstöße gegen gemeinschaftliches oder nationales Tierschutzrecht amtlich festgestellt wurden. <p>Eine Kombination der Förderung ökologischer Anbauverfahren und der Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh ist im selben Betrieb nicht zulässig.</p>	62

Ökolandbau

Maßnahme	Zuwendungsvoraussetzungen	Beihilfe in EUR/ha	
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren			
Ökologischer / biologischer Anbau FP6601	<u>Ackerland</u>	- Förderung Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb für fünf Jahre, - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung,	230
	<u>Grünland</u>	- Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstelle, - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung,	230
	<u>Gemüse</u>	- Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche, - der Umfang der geförderten Gemüsefläche kann jährlich variieren, solange die Fläche Gemüse und Ackerland nicht erhöht wird, (Beispiel: es werden mit der Erstbewilligung 20 ha Ackerland und 5 ha Gemüse, insgesamt 25 ha bewilligt, mit dem ersten Auszahlungsantrag gibt der Antragsteller 22 ha Ackerland und 3 ha Gemüse beantragt, dies ist zulässig.	415
	<u>Dauerkulturen</u>	- wirtschaftseigene Substanzen als Grundlage der Düngung	750
	<u>Kontrollzuschuss</u>		(max. je Betrieb) 600

Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL)

Förderkulisse	Bewirtschaftungsmaßnahmen	Be- trag in EUR/ ha
Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland in ausgewählten Gebieten (FP6511)		
<ul style="list-style-type: none"> - Ackerflächen mit einer flächengewichteten Bodenwertzahl von 80 und höher; - Förderkulisse wird vom Ministerium festgelegt und kann beim zuständigen ALFF und der zuständigen UNB eingesehen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - auf dem geförderten Schlag ist - Hartweizen (Durum), Dinkel, Wintergetreide (einschl. Wintermengegetreide), Triticale, Erbsen* und/oder Bohnen* zur Körnergewinnung, - Klee*, Klee gras, Luzerne*, Lupinen*, Klee-Luzerne Gemisch jeweils für höchstens zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum, - Leguminosensamenvermehrung* oder - Gemenge Leguminosen und Getreide als Hauptfrucht anzubauen - auf dem geförderten Schlag wird auf einem Streifen von mindestens 0,5 m Breite, grundsätzlich durchgehend entlang des Feldrandes des ganzen Schlages auf die Ernte der Hauptfrucht verzichtet - Stoppelumbruch, die sonstige Bodenbearbeitung auf dem Schlag und der Umbruch des nicht geernteten Streifens erfolgen nach dem 10.10., im Falle von Wintergerste als Folgefrucht nach dem 20.9., des jeweiligen Verpflichtungsjahres - Ausbringen flüssiger organischer Dünger ist verboten - Bodenbearbeitung erfolgt höchstens bis in eine Tiefe von 30 cm - Einsatz von Rodentiziden ist verboten - Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen UNB zulassen 	287
	<p>*) Schläge, die im Rahmen der Maßnahme „Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland“ in Reinkultur mit Leguminosen (Erbsen, Bohnen, Lupinen, Sojabohnen, Klee, Luzerne) bestellt sind und gleichzeitig als Ökologische Vorrangflächen angemeldet werden, erhalten im Jahr des Anbaus der Leguminosen den reduzierten Beihilfesatz von 112 EUR/ha</p>	112
FNL-Grünlandmaßnahmen FP6501		
Erstmahd bis zum 15.06. und Zweitnutzung ab 1.9.		
<p>Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die</p> <p>a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgende Lebensraumtypen zuzuordnen sind: 6440-Brenndolden-Auenwiesen, 6510-magere Flachlandmähdwiesen,</p> <p>b) in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a) entwickelt werden können oder</p> <p>c) Flächen mit geschützten Biotopen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstnutzung als Mahd bis zum 15.06.; - zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung nach dem 1.9.; - Empfehlung: <ul style="list-style-type: none"> - Mahd von innen nach außen, - Staffelmahd; - Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm; - Mähgut ist nach der Mahd von der Fläche abzutransportieren - Nachmahd zur Weidpflege, wenn Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beräumt ist; - das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche zusätzlich festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management (z. B. Nutzungshäufigkeit) ist einzuhalten - Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen UNB zulassen 	180

Erstmahd nach dem 15.7.		
<p>Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die</p> <p>a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind: 6520-Bergmähwiesen, 6230-Montane Borstgrasrasen, 6410-Pfeifengraswiesen, 7230-Kalkreiche Niedermoore,</p> <p>b) in Natura 2000 Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können,</p> <p>c) in Natura 2000-Gebieten liegen und ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem Lebensraumtyp 6440 - Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind oder</p> <p>d) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstnutzung als Mahd erfolgt nach dem 15.7. des Verpflichtungsjahres; - Empfehlung: <ul style="list-style-type: none"> - Mahd von innen nach außen, - Staffelmahd; - Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung der Schnitthöhe von mindestens 10 cm; <ul style="list-style-type: none"> - Mähgut ist anschließend abzutransportieren; - Beweidung nach der Erstmahd ist möglich; - das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche zusätzlich festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management (z. B. Nutzungshäufigkeit) ist einzuhalten - Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen, regelmäßig in den Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz auch eine Mahd nach dem 15.6. 	300
Beweidung mit Schafen und Ziegen		
<p>Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die</p> <p>a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind: 1340-Salzwiesen im Binnenland, 2310-Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen, 2330-Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen, 4030-Trockene Europäische Heiden, 6110-lückige basophile oder Kalkpionierrasen, 6120-Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6130-Schwermetallrasen, 6210-Naturnahe Kalktrockenrasen, 6230-Submontane und kolline Borstgrasrasen, 6240-Subpannonische Steppen- Trockenrasen, 8150-kieselhaltige Schutthalden, 8160-kalkhaltige Schutthalden, 8230-Silikatfelsen mit Pioniervegetation, darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: 6440-Brenndolden-Auenwiesen, 6510-magere Flachlandmähwiesen, 6520-Bergmähwiesen,</p> <p>b) in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchst. a entwickelt werden können oder</p> <p>c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - geförderte Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden - das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke) ist einzuhalten - soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege (z.B. Nachmahd) durchzuführen - Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen 	450

Beweidung mit Rindern		
<p>Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die</p> <p>a) in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind: 1340-Salzwiesen im Binnenland, 4010-feuchte Heiden, 4030-Trockene Europäische Heiden, 6120-Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6210-Naturnahe Kalktrockenrasen, 6230-submontane und kolline Borstgrasrasen, 6440-Brenndolden-Auenwiesen, 6510-magere Flachlandmähwiesen, 6520-Bergmähwiesen,</p> <p>b) in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchst. a entwickelt werden können oder</p> <p>c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - geförderte Fläche ist grundsätzlich mit Rindern zu beweiden. - das von der zuständigen Natur- schutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (Nutzungstermin, Nutzungshäu- figkeit, Besatzdichte, Besatzstärke) ist einzuhalten - grundsätzlich ist jährlich eine Wei- depflege durchzuführen, mit Aus- nahme der ganzjährigen Dauer- standweide - Bewilligungsbehörde kann Ausnah- men zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnah- me der zuständigen Naturschutz- behörde zulassen; es können auch andere Tierar- ten, insbesondere Robustpferde, zugelassen wer- den 	450

Schleswig-Holstein

(i. d. F. der Erstgenehmigung)

10.1. – AUM

10.1.1/2) Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer

- Winterbegrünung (gemäß M10.0003 NRR, Prämienhöhe wie NRR))
 - 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
 - 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten
- Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern 80€/ha

10.1.3) Vielfältige Kulturen im Ackerbau (gemäß M10.0002 NRR, Prämienhöhe wie NRR)

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung von Betriebsinhabern, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

10.1.8 – Vertragsnaturschutz

„Weidegang“:

80,- € (bzw. 100,- € bei Bodenbearbeitungssperrfrist);

„Weidewirtschaft“:

300,- € (Mähweide), 310,- € (Weide), 380,- € (Halboffene Weidelandschaft sowie Winterweide; bei öffentlichen Flächen 120,- €);

„Weidewirtschaft Moor“:

260,- € (Mähweide mit organ. Düngung),

330,- € (Mähweide ohne Düngung),

270,- € (Weide mit organ. Düngung),

340,- € (Weide ohne Düngung);

„Weidewirtschaft Marsch“:

320,- € (Mähweide mit organ. Düngung; in traditionellen Gänse- Frühjahrsrastgebieten: 390,- €),

390,- € (Mähweide ohne Düngung; in traditionellen Gänse- Frühjahrsrastgebieten: 450,- €),

330,- € (Weide mit organ. Düngung; in traditionellen Gänse- Frühjahrsrastgebieten: 400,- €),

400,- € (Weide ohne Düngung; in traditionellen Gänse- Frühjahrsrastgebieten: 450,- €);

„Weidelandschaft Marsch“:

100,- € („Grüne Flächen“ als Mähweide oder Weide;

120,- € bei Bodenbearbeitungssperrfrist; in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten jeweils zuzüglich 70,- €);

400,- € („Gelbe Flächen“ als Mähweide oder Weide; in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten 450,- €);

450,- € („Rote Flächen“ als Weide; in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten 520,- €);

„Grünlandwirtschaft Moor“:

40,- € („Grüne Flächen“ als Mähweide),

120,- € („Grüne Flächen“ als Weide),

290,- € („Gelbe Flächen“ als Mähweide),

300,- € („Gelbe Flächen“ als Weide);

450,- € („Rote Flächen“ als Mähweide oder Weide);

„Halligprogramm“:

180,- € („Bewirtschaftungsentgelt“) zuzüglich 190,- € (als „Mähzuschuss“) und 60,- €/RGV (als „Zuschuss für zusätzliche Extensivierung“ bzw. Tierbesatz-Reduzierung),

zuzüglich 10,- € /70,- €/120,- € („Honorierung Gänseweide“; Staffelung);

330,- € („Salzwiesen-Brache“);

„Rastplätze für wandernde Vogelarten“:

360,- € (in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten 430,- €);

„Kleinteiligkeit im Ackerbau“:

240,- €;

„Ackerlebensräume“:

625,- € („Selbstbegrünung“),

750,- € („Gezielte Begrünung“ durch Ansaat; bei gleichzeitiger Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche im Sinne von Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beträgt die Zahlung 368,- €).

Die Vorhabenarten „Weidegang“, „Weidewirtschaft“ und „Weidewirtschaft Moor“ können mit freiwilligen Biotopgestaltungsmaßnahmen verbunden werden; dies ist je 1 % der Verpflichtungsfläche mit einer um 30,- €/ha erhöhten Zah-

lung verbunden.

Die Zahlungen im Rahmen der Teilmaßnahme „Vertragsnaturschutz“ und der Maßnahme M 11 „Ökologischer Landbau“ sind in voller Höhe kumulierbar. Ausgenommen hiervon sind Vorhabenarten, die ein Verbot der Minereraldüngung beinhalten; in diesen erfolgt eine um 170,- € (bei Vorhabenart ‚Halligprogramm‘ um 110,- €) reduzierte Zahlung.

Die Zahlungen für Vorhabenarten auf Grünland sind mit den Zahlungen der Maßnahme M 12 „Natura 2000-Prämie“ in voller Höhe kumulierbar.

11 Ökolandbau

In den ersten beiden Umstellungsjahren:

364 €/ha für Ackerfläche und Dauergrünland

935 €/ha für Gemüseanbau

1.125 €/ha für Dauerkulturen

Ab dem dritten Jahr:

234 €/ha für Ackerfläche und Dauergrünland

360 €/ha Gemüsebau

750 €/ha für Dauerkulturen

Ab dem Jahr 2015 kann die Ökolandbauförderung mit dem Vertragsnaturschutz auf der gleichen Fläche kombiniert werden.

Thüringen

(i. d. F. der Erstgenehmigung)

KULAP 2014

Programmteil A - Umweltgerechte Verfahren auf dem Ackerland

A1 – Artenreiche Fruchtfolgen

- A11 – Artenreiche Fruchtfolgen (gemäß NRR M10.0002) 90 €/ha
- V11 – Artenreiche Fruchtfolgen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen 70€/ha
- A12 – Artenreiche Fruchtfolgen i.V. mit Ö1/Ö2 55 €/ha

Entgegen der Planung nicht im ELER enthalten, keine Genehmigung der KOM: A2 – Reduzierung N – Austrag (N Salden)

A3 – Betrieblicher Erosionsschutz 60 €/ha

A4 – Naturbetonte Strukturelemente (gemäß NRR M10.0004, ohne Hecken, Baumreihen)

- A411 – Blühstreifen 720 €/ha
- V411 – Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen 340 €/ha
- A412 – mehrjährige Blühstreifen 680€/ha
- V412 – mehrjährige Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen 300 €/ha
- A421 – Blühstreifen in Kulissen 865 €/ha
- V421 – Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen 485 €/ha
- A422 – mehrjährige Blühstreifen in Kulissen 800 €/ha
- V422 – mehrjährige Blühstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen 420 €/ha
- A423 – Schonstreifen 560 €/ha
- V423 – Schonstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen 180 €/ha
- A424 – Ackerrandstreifen 840 €/ha
- A425 - Gewässer- /Erosionsschutzstreifen 660 €/ha
- V425 - Gewässer- /Erosionsschutzstreifen i.V. mit ökologischen Vorrangflächen 280 €/ha

A5 – Nutzung des Ackerlandes als Grünland 460 €/ha

A6 – Rotmilanschut 225 €/ha

Programmteil G – Umweltgerechte Verfahren auf dem Grünland

G1 – Artenreiches Grünland

- G11 - Artenreiches Grünland 6 Kennarten 250 €/ha
- G12 – Artenreiches Grünland 4 Kennarten 180 €/ha

G2 Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten

- G21 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen 275 €/ha
- G22 - Mahd 285 €/ha

G3 Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten

- G31 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen 345 €/ha
- G32 - Mahd 375 €/ha
- G33 - Hüteschafhaltung mit Schafen/Ziegen 400 €/ha

G4 Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten

- G41 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen 300 €/ha
- G42 - Mahd 325 €/ha

G5 Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten

- G51 - Weide mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen 365 €/ha
- G52 - Mahd 395 €/ha
- G53 - Hüteschafhaltung mit Schafen/Ziegen 420 €/ha

G6 Offenlandhaltung

spezielle Mahd-/Weideregime auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen in Natura 2000-Gebieten und im Grünen Band 445 €/ha

Programmteil Ö – Ökologischer Landbau

Ö1AG – Ackerland/Grünland - Einführung 280€/ha

Ö1FH – Gemüse-, Heil-, Duft-und Gewürzpflanzen - Einführung 590 €/ha

Ö1DK – Dauer- und Baumschulkulturen - Einführung 950 €/ha

Ö2AG – Ackerland/Grünland - Beibehaltung 210 €/ha

Ö2FH – Gemüse-, Heil-, Duft-und Gewürzpflanzen - Beibehaltung 360 €/ha

Ö2DK – Dauer- und Baumschulkulturen - Beibehaltung 750 €/ha

Kontrollkostenzuschuß:50 €/ha für bis 12 ha

Programmteil T – Maßnahme zur Erhaltung genetischer Ressourcen**T – vom Aussterben bedrohte einheimische Nutzierrassen**

Rotes Höhenvieh
Rheinisch-deutsches Kaltblut
Schweres Warmblutpferd
Deutsches Sattelschwein
Rhönschaf
Leineschaf
Thüringer Wald Ziege
Merinolangwollschaf

3. Weitere Übersichten

ÖPUL – Österreichisches Agrarumweltprogramm 2015-2020



Maßnahmenübersicht ÖPUL 2015 (gem. Artikel 28, 29, 30 und 33 der EU-VO 1305/2013 im Rahmen des öster. Programms für Ländliche Entwicklung 2014-20) **Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft**

Allgemein	Acker	Begrünung - System Immergrün	Grünland	Sonstige
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung Erhaltung Landschaftselemente, GL-Erhaltung, mind. 5% Biodiv-Flächen, Fruchtfolge, max. 66% einer Kultur, Weiterbildung GL: 45 (15) €/ha A: 45 (450) €/ha A-Blühkulturen: 165 €/ha 6 €/LSE%/ha	Begrünung Acker – Zwischenfruchtanbau Jährliche, flächendeckende Begrünung (mind. 10% des A) gem. Varianten (Zeiträume), Verzicht Stickstoff-düngung und Pflanzenschutz in Begrünungen A: 160 (120-200) €/ha begrünte Fläche, 200 €/ha für Bienenmischung Vorbeugender Grundwasserschutz (regional)	Begrünung - System Immergrün Flächendeckende Begrünung von mind. 85% der Ackerfläche (max. unbegr. Zeitraum 50 Tage), Dokumentation, Verzicht Stickstoffdüngung und Pflanzenschutz in Begrünungen A: 80 €/ha	Silageverzicht Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz, Abgabe von Mähgut nur in Form von Heu Gemältes GL bzw. Ackerfütterer 80 €/ha für Tierhalter, 150 €/ha für Milchviehalter, keine Prämie für Nicht-Tierhalter	Sonstige Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in Fahrgassen von Obst und Wein bzw. zumindest Winterbegrünung von Hopfen und Wein <25% Hangneigung, Dokumentation D: 200 (100-800) €/ha Obst, Wein, Hopfen, je nach Variante Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen Teilnahme an Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen, Verzicht auf Insektizide und/oder Herbizide (kombinierbar) D: 250 €/ha für Insektizidverzicht D: 250 €/ha für Herbizidverzicht
Naturschutz* Bewirtschaftung gem. Projektbestätigung der Naturschutzbehörde, optional Einbindung in regionalen Naturschutzplan oder Ergebnisorientierter Naturschutzplan GL: <900 €/ha A: <700 €/ha	Vorbeugender Grundwasserschutz (regional) Acker: Reduzierte Düngung, Ausbringungssperren, Dokumentation, Weiterbildung, Bodenproben Grünland: Reduzierte Düngung, Verzicht GL-Umbruch, Bodenprobe, Weiterbildung A: 100 (110, 130) €/ha GL: 100 €/ha	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) Teilnahme an Begrünung-Zwischenfrucht, Jährliche Mulch oder Direktsaat bzw. Strip-Till nach Begrünung, Anbau Folgekultur innerhalb 4 Wochen nach Umbruch A: 60 €/ha erosionsgefährdete Kulturen	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen Zucht und Haltung von gefährdeten Nutztierassen gem. Rassenliste, z. B. Pinzgauer, Murboden, Grauwieh, Brillenschaf, Gebirgsziege; Haltedauer mind. 01.04-31.12, Doku- und Meldeverpflichtungen z. B. Kühe: 180/210/280 €/Tier, je nach Gefährdungsstufe	Nützlinseneinsatz im geschützten Anbau Jährlicher, flächendeckender Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau in zumindest einem Glashaus/Folientunnel, die einen Pflanzenschutzmittel-Einsatz ersetzen GA: 1.000 €/ha
Biologische Wirtschaftsweise Art. 29 der EU-VO 1305/2013 Einhaltung EU-Bio-VO sowie Anerkennung als Bio-Betrieb, Erhaltung Landschaftselemente, GL-Erhaltung, Weiterbildung GL: 225 (70) €/ha A: 230 (350-Blühk., 450) €/ha D: 700 €/ha LSE: 6 €/LSE%/ha Bio-Bienen: 25 €/Stock	Vorbeugender Oberflächen-gewässerschutz auf Ackerflächen (regional) Einsatz eines mind. 12 breiten Gewässerrandstreifens entlang Verzicht Düngung und Pflanzenschutz, jährliche Pflege/Nutzung (keine Weide) A: 450 €/ha	Bewirtschaftung auswaschungsfähiger Ackerflächen (regional) Einsatz einer winterharten Begrünungsmischung auf Ackerflächen mit Boden-Klima-Zahl <40, Verzicht Düngung und Pflanzenschutz, jährliche Pflege/Nutzung (keine Weide) A: 450 €/ha	Tierschutz-Weide Art. 33 der EU-VO 1305/2013 Mind. 120 Tage Weide (zwischen 01.04. und 15.11), Dokumentation 55 €/GVE, max. 4 RGVE/ha, Ausbringung Bio-Mittel, Verzicht Ausbringung Stickstoffdüngungsmittel mit Ausnahme Bio-Dünger GL/A/D: 60 €/ha, keine Prämie für Nicht-Tierhalter	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogülle Ausbringung von mind. 50% des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers mittels bodennahe Ausbringungsgeräte, Dokumentation A, GL: 1 (1,20) €/m ³ , max. 30m ³ /ha
	Anbau seltener lw, Kulturpflanzen* Sortenreiner Anbau gem. Sortenliste, z. B. Dinkel, Roggen, Klee, Mohn, Feldgemüse; Dokumentation A: 120 (200) €/ha	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide** Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren in Getreide A: 40 €/ha Getreide	Natura 2000 – Landwirtschaft Art. 30 der EU-VO 1305/2013 Vorliegen von relevanten, gesetzlich verankerten Bewirtschaftungsauflagen GL: 37-270 €/ha und Auflage	

* ... Kombination mit Bio oder UBB erforderlich
** Kombination mit IRR erforderlich
Prämiensätze: Dargestellt sind die in den überwiegenden Fällen zutreffenden Prämiensätze (z. B. Grünland mit Tierhaltung, wirhtierte Ackerkulturen). In Klammern sind weitere mögliche

Agrarumweltmaßnahmen in Flandern (Belgien)

- Entwicklung artenreiches Grünland (881 €/ha)
- Aufrechterhaltung artenreichen Grünland (1174€/ha)
- Wildlife-Management-Wiese Auflagen zu mähen, beweiden (116-661 €/ha)
- Fauna-Management Kükenweide (761 €/ha)
- Fauna-Management Acker-Nahrungspflanze (1931 €/ha)
- Grasstreifen, Anlage, Pflege, versch. Varianten (619-2108 €/ha)
- Blühstreifen (1972 €/ha)
- Heckenpflege, Feldgehölzmanagement(40-80 €/??)
- Wasserqualitätsmanagementvereinbarung (245 €/ha)
- Reduzierte Düngung Acker (1391€/ha)
- Reduzierte Düngung Wiese (1036€/ha)
- mechanische Unkrautbekämpfung (260 €/ha)
- Anbau von Leguminosen, versch. (Varianten 450-600€/ha)
- Verwirrungstechnik in Obstbau (210 €/ha)
- Flachsanbau mit reduzierter Düngung (240 €/ha)
- Hanfanbau mit reduzierter Düngung (140 €/ha)
- Erhaltung der lokalen Rinderrassen (150 - 175 €/Tier)
- Erhaltung der lokalen Schafrassen (25 €/Tier)
- genetische Vielfalt hochstämmige Obstbäume (450-900€/ha)
- umweltfreundliche Blumenzucht, Flämischen Umweltplan für den Anbau von Zierpflanzen (VMS)
- Flämische Land Agentur (VLM) Managementverträge: (Varianten variable und feste Managementverträge)
 - BW 3 reduziert Düngung in gefährdeten Gebieten Wasser
 - BW4 Wasserqualitätsmanagement
 - DI2 Erosion - Direktsaat
 - NK2 Erosion - nicht wendende Bodenbearbeitung
 - HAM Hamsterschutz
 - ER Erosionsschutz – Anlage und Pflege von Gras-Pufferstreifen
 - BB botanischen Management - Weide und Ackerland
 - PRB Feldrand Management
 - HKW pflege kleiner Landschaftselemente
 - WV Umwandlung von Acker- in Grünland
 - AKV Feldvogelmanagement
 - POE kleine Landschaftselemente, (Re)konstruktion und Pflege
 - BB artenreiches Grünland erhalten
 - BS Blumenstreifen
 - ER strategisches Grünland
 - FB spätes mähen und weiden
 - HKW Gehölzpflege
 - RB Grünstreifen
- Pflanzzuschuss für Agroforstsysteme
- Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen
- Unterstützung für den ökologischen Landbau
- Kontrollkostenzuschuß für den ökologischen Landbau

Weitere Informationen: <http://lv.vlaanderen.be/nl/subsidies/agromilieumaatregelen>

Agrarumweltmaßnahmen in der Wallonie (Belgien)

http://agriculture.wallonie.be/apps/spip_wolwin/article.php3?id_article=473

<http://www.natagriwal.be>

Agrarumweltmaßnahmen (paiements agroenvironnementaux) unterteilt in grundlegenden Maßnahmen (MB) und spezifische Maßnahmen (MC), zu denen es nur nach Begutachtung Zugang gibt.

MAE	Objekte	Beihilfen
MB1: Elemente der Vernetzung	Hecken, allein stehende Bäume und Tümpel.	20 EUR/200 m Hecke 25 EUR/20 Bäume 100 EUR/Tümpel
MB2: Naturwiesen	Späte Mahd und Beweidung der Wiesen. Schutz von insektenfressenden Arten.	200 EUR/ha
MC3: Schwemmwiesen	Auf einem Bereich auf der Wiese zeitlich begrenzte Staunässe oder Überschwemmung zulassen.	200 EUR/ha
MC4: Biologisch wertvolle Weide	Ergänzt die MB2 und unterstützt landwirtschaftliche Praktiken zur Bewahrung der Arten und Lebensräume.	450 EUR/ha 250 EUR/ha in den UG 2 und 3
MB5: Begraste Wendeflächen	Mit weidentypischen Pflanzendecke bewachsene Feldränder am Rand der Kulturen, die extensiv genutzt werden.	21,6 EUR/20 m in 12 m Breite
MB6: Umweltfreundliche Kulturen	Anbau von Getreide und Leguminosen.	200 EUR/ha
MC7: Erschlossene Parzellen	Ergänzt die MB5 oder die MC8, deren Pflanzendecke auf die jeweilige Zielsetzung abgestimmt wird: Wildpflanzen, Magerwiese zum Mähen, ..., Erosionsbekämpfung, Schutz des Oberflächenwassers usw.	600 EUR/ha
MC8: Angelegte Randstreifen	Pflanzendecke je nach Zielsetzung: Landschaft, Erosionsbekämpfung, Schutz des Oberflächenwassers usw.	30 EUR/30 m in 12 m Breite
MB9: Futtermittel-Autonomie	Unterstützt das System der autonomen Tierproduktion auf der Basis der Produktion von Gras und Anbau von Futterpflanzen.	100 EUR/ha wenn < 1,4 UGB/ha in ZV 50 EUR/wenn < 1,8 UGB/ha HZV
MC10: Aktionsplan	Diagnose des Betriebs und der Praktiken, um eigene Ziele für die einzelnen Betriebe festzulegen.	Finanzierung ausserhalb des PwDR - max. 3.500 EUR
MB11: Lokale bedrohte Arten	Haltung von Tieren lokal bedrohter Arten (Pferde, Rinder und Schafe).	200 EUR/Pferd 120 EUR/Kuh 30 EUR/Rind

Kurze deutschsprachige Übersicht zum ELER-Gesamtprogramm der Wallonie:

http://agriculture.wallonie.be/apps/spip_wolwin/IMG/pdf/fiches-pwdr-DE.pdf

Agrarumweltmaßnahmen in Luxemburg

- Erhaltung der Landschaft – Landwirtschaft (Acker 60 €/ha, Dauergrünland 120/160 €/ha)
 - Basisförderung für die Schulung (10h/ in 3 Jahren), Dokumentation (Schlagkartei, Düngeplanung, Nährstoffuntersuchungen, Gülleanalyse), Grundmaßnahmen wie: Weidebesatzgrenze 2GV, Düngemittelregelungen, keine Rodentziede einsetzen, keine Totalherbizide nach 15.11, Dauergrünlandumbruchverbot, 3m Gewässerrandstreifen, winterliches Pflugverbot
- Erhaltung der Landschaft – Weinbau (Prämienhöhe nach Zonierung)
 - Module Basic und (250-450 €/ha)
 - ERO: einen hochwirksamen Schutz gegen Erosion; (950 €/ha)
 - HERB: eine Reduktion von 100% der Herbizide; (350 – 550 €/ha)
 - BIODIV: eine Steigerung von bestäubenden Insekten und Bodenfruchtbarkeit in Insektizide unbehandelten Weinbergen (200-250 €/ha)
 - ORG: eine Kohlenstoff-Sequestrierung durch einen organischen Dünger pflanzlichen Ursprungs (350-850 €/ha)
- Extensivierung der Stickstoffdüngung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen: Getreide und Ölsaaten: 200 €/ha, Mais, Kartoffeln und Futterrüben 225 €/ha, Ackergras 100€
- Extensivierung der Düngung und Nutzung von Grünland: Basisniveau P2P (150 €/ha), Basusniveau M (100€/ha), Basisniveau 1 (225€/ha), Basisniveau 2 (300€/ha), weitere Optionen oder Top-ups: Niveaus P4A (250€/ha), P4B (375€/ha) P3B (275 €/ha), P3A (200€/ha),
- Weideprämie für Milchkühe (250-300 €/ha hofnahes Grünland)
- Vermeidung von Erosion und Nitratauswaschung (Varianten) (100-140€/ha)
- Verbesserte Anwendungstechniken und Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, 4 Optionen (50-175 €/ha)
- Die Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen (450 €/ha)
- Pflege von Hecken und Feldraine (450 €/km)
- Ackerwildkrautschutzstreifen (450 €/ha)
- Gewässerrandstreifen, 3 Varianten (900-1250€/ha)
- gefährdeten Rassen (200€/Pferd, 150€/Rind, 30€/Schaf)
- Diversifizierung der ländlichen Kulturen (100 EUR/ha bei 0-50 ha, 75 EUR/ha bei 50-100 ha, 60 EUR/ha bei >100 ha)
- Ökolandbau

Luxemburgisches Entwicklungsprogramm:

<http://www.ma.public.lu/actualites/communiques/2015/07/031/PDR14-20.pdf>

Agrarumweltmaßnahmen in Dänemark

- M10a Pflege von Flächen in Feuchtgebieten, in gezeitenabhängigen Gebieten, Tieflandsprojekten und Projekten mit veränderter Entwässerung.
- M10b Beweiden und Mähen von Grünland, Feuchtgrünland und Natura 2000/ HNV-Gebieten
- M11 Ökolandbau

Dänisches Entwicklungsprogramm:

<http://naturerhverv.dk/tvaergaende/eu-reformer/landbrugsreformen-2014-2020/landdistriktsprogrammet-2014-2020/>

Weitere den Agrarumweltmaßnahmen verwandte Maßnahmen der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik

Erste Säule: Operationelle Programme von Erzeugerorganisationen

Die Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland

Anerkannte Erzeugerorganisationen für frisches Obst und Gemüse können im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) operationelle Programme erstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten. Die Finanzierung des Betriebsfonds erfolgt grundsätzlich zu 50 % aus Mitteln der Erzeuger bzw. der Erzeugerorganisation und zu 50 % aus EU-Mitteln.

Anfang des Jahres 2013 waren in Deutschland 31 Obst- und Gemüse- Erzeugerorganisationen nach EU-Recht anerkannt. Davon waren 12 Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, 1 für Obst, Gemüse und Pilze, 9 ausschließlich für Obst, 7 ausschließlich für Gemüse und 2 nur für Pilze anerkannt. Im Jahr 2011 waren insgesamt 7301 Erzeuger in Erzeugerorganisationen organisiert. Die Anzahl der Erzeuger je Erzeugerorganisation unterscheidet sich dabei stark.

Die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen müssen nach Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates **mindestens zwei Umweltmaßnahmen umfassen oder mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme müssen für Umweltmaßnahmen getätigt werden.**

ANHANG I: Nicht abschließende Liste der Umweltaktionen

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

- 1.1. Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz
- 1.2. Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten
- 1.3. Einsatz thermischer Bodendesinfektion
- 1.4. Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, (insbesondere Gewässer und Boden)

- 2.1. Verwendung von Maschinen und Geräten mit Ressourcen schonender Sonderausstattung
- 2.2. Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle
- 2.3. Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Boden- und Bestandesführung (Precision Farming)
- 2.4. Integrierte Produktion
- 2.5. Ökologische Produktion
- 2.6. Einsatz Wasser sparender Bewässerungsverfahren
- 2.7 Einsatz Wasser sparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz

- 3.1. Optimierung bestehender Anlagen
- 3.2. Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen
- 3.3. Alternative Energien / Abwärmenutzung
- 3.4. Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße

Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens

- 4.1. Abfallvermeidung in der Produktion

Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

- 5.1. Förderung von wildlebenden Nützlingen
- 5.2. Begrünung von Produktionsstätten
- 5.3. Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

Weitere Informationen: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/NatStrategieObstGemuese.html>